

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Bericht
des
Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank
über
den Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank
mit der Deutschen Reichsbank
während des Weltkrieges 1939/1945

(Vom 16. Mai 1946)



I n h a l t s ü b e r s i c h t

	Seite
<u>Erster Teil</u>	
<u>Die Grundlagen des Goldverkehrs der Schweizerischen Nationalbank mit dem Ausland</u>	
1. Die rechtlichen Grundlagen der Goldpolitik	1
2. Die währungspolitischen Aspekte der Goldpolitik.....	3
3. Die ausser- und militärpolitischen Bewegungen	6
<u>Der Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank</u>	
<u>Zweiter Teil</u>	
mit der	
<u>Der Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank</u>	
<u>mit der Deutschen Reichsbank</u>	
1. Der Goldverkehr der Nationalbank mit dem Ausland während des Weltkrieges 1939/1945 von 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1945	14
2. Der Goldverkehr mit der Deutschen Reichsbank.....	15
a. Gesamtübersicht.....	15
b. Die Flüsse der Schweizerischen Nationalbank.....	15
c. Der Weiterverkauf von deutschem Gold.....	17
d. Verwendung des Gegenwertes der Goldabtretungen der Deutschen Reichsbank	17
<u>Dritter Teil</u>	
<u>Die Stellungnahme der Nationalbank zu den Goldabtretungen der Deutschen Reichsbank und zu den besüßlichen Interventionen von alliierter Seite</u>	
1. Die Goldabtretungen im Jahre 1940.....	19
2. Der Goldverkehr im Jahre 1941.....	20
3. Die Entwicklung der Goldsessionen im Jahre 1942 - Beginn der Einwendungen der Westmächte.....	21
4. Die ersten Warnungen der Alliierten vom Jahre 1943.....	23

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	Seite
<u>Erster Teil</u>	
<u>Die Grundlagen des Goldverkehrs der Schweizerischen Nationalbank mit dem Ausland</u>	
1. Die rechtlichen Grundlagen der Goldpolitik	1
2. Die währungspolitischen Aspekte der Goldpolitik.....	3
3. Die aussen- und militärpolitischen Beweggründe der Goldpolitik.....	6
<u>Zweiter Teil</u>	
<u>Der Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit den ausländischen Zentralbanken und mit der Deutschen Reichsbank im besonderen.</u>	
1. Der Goldverkehr der Nationalbank mit den ausländischen Zentralbanken in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 30. Juni 1945	14
2. Der Goldverkehr mit der Deutschen Reichsbank.....	15
a. Gesamtübersicht.....	15
b. Die Käufe der Schweizerischen Nationalbank.....	15
c. Der Weiterverkauf von deutschem Gold.	17
d. Verwendung des Gegenwertes der Goldabtretungen der Deutschen Reichsbank	17
<u>Dritter Teil</u>	
<u>Die Stellungnahme der Nationalbank zu den Goldabtretungen der Deutschen Reichsbank und zu den bezüglichen Interventionen von alliierter Seite</u>	
1. Die Goldabtretungen im Jahre 1940.....	19
2. Der Goldverkehr im Jahre 1941.....	20
3. Die Entwicklung der Goldzessionen im Jahre 1942 - Beginn der Einwendungen der Westmächte.....	21
4. Die ersten Warnungen der Alliierten vom Jahre 1943.....	23

II

Seite

5. Die Goldübernahme im Jahre 1944 - Die diplomatischen Aktionen der alliierten Regierungen.....	29
Die offizielle Warnung der amerikanischen und britischen Regierungen an die Neutralen vom 22. Februar 1944.....	30
Begehren der britisch-amerikanischen Handelsvertragsdelegation vom Juni 1944.....	34
Aide-Mémoire der Amerikanischen Gesandtschaft in Bern an das eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom 23. August 1944....	36
Verbalnoten der Amerikanischen und der Englischen Gesandtschaft in Bern vom 2. Oktober 1944.....	40
6. Die Goldkäufe im Jahre 1945 - Verhandlungen mit den Alliierten und mit Vertretern der Deutschen Reichsbank.....	43
Verhandlungen mit der amerikanisch-englischen Delegation vom Februar/März 1945...	43
Die letzten Verhandlungen mit den Vertretern der Deutschen Reichsbank.....	44
Aide-Mémoire der Amerikanischen Gesandtschaft in Bern vom 27. Juli 1945.....	45

Vierter Teil

Die Angelegenheit des sogenannten belgischen Goldes

1. Die Mitteilungen des früheren Gouverneurs der Banque de France.....	48
2. Die Besprechungen mit dem Vertreter der Deutschen Reichsbank.....	49
3. Das Ergebnis späterer Informationen.....	49
4. Die Anfrage der Belgischen Nationalbank....	51
5. Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Sauser-Hall, Genf.....	51

Fünfter Teil

Zusammenfassende Schlussbemerkungen.....	57
--	----

III

Verzeichnis der Anlagen

- Nr.
- I Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit den ausländischen Notenbanken vom 1. Januar 1939 bis 30. Juni 1945
 - II Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945
 - III Memorandum der Alliierten vom 5. Januar 1943
 - IV Eingabe des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank an das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement vom 19. November 1943
 - V Antwort des Vorstehers des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 19. November 1943
 - VI Erklärung des amerikanischen Staatssekretärs vom 22. Februar 1944 (englisch und in deutscher Uebersetzung)
 - VII Schreiben des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank vom 7. August 1944 an das Eidgenössische Politische Departement (Uebermittlung des Gutachtens des Herrn Prof. Dr. Schindler)
 - VIII Vernehmlassung des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank an das Eidgenössische Politische Departement vom 11. Juli 1944 zum Begehren der britisch/amerikanischen Handelsvertragsdelegation vom Juni 1944
 - IX Aide-Mémoire der Amerikanischen Gesandtschaft in Bern vom 23. August 1944 (englisch und in deutscher Uebersetzung)
 - X Vernehmlassung des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank vom 5. September 1944 an das Eidgenössische Politische Departement zum amerikanischen Aide-Mémoire vom 23. August 1944
 - XI Verbalnoten der Amerikanischen und der Englischen Gesandtschaft in Bern vom 2. Oktober 1944
 - XII Vernehmlassung des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank vom 21. Oktober 1944 an das Eidgenössische Politische Departement zu den alliierten Verbalnoten vom 2. Oktober 1944

Erster Teil

Die Grundlagen des Goldverkehrs der Schweizerischen

Nationalbank mit dem Ausland

1. Die rechtlichen Grundlagen der Goldpolitik

Die Goldpolitik der Notenbank ist wesentlicher Bestandteil der staatlich geregelten Währungspolitik.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 27. September 1936 betreffend Währungsmassnahmen hat die Schweizerische Nationalbank den Goldwert des Frankens innerhalb bestimmter Gewichtsgrenzen, nämlich zwischen 190 und 215 Milligramm Feingold, entsprechend einer Abwertung von im Mittel 30 Prozent gegenüber der gesetzlichen Münzparität, zu halten. Durch besondere Weisung des Bundesrates wurde die Nationalbank in weiterer Ausführung dieses Bundesratsbeschlusses verhalten, den Goldwert des Frankens auf einer Höhe zu halten, die ungefähr einer dreissigprozentigen Abwertung entspricht.

Diese Verpflichtung bedingt, dass die Nationalbank Gold zu festen Preisen kauft und verkauft, um dergestalt, entsprechend der ihr vom Bundesrat erteilten Weisung, grössere Disparitäten gegenüber den massgebenden ausländischen Valuten zu vermeiden. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Nationalbank durch den genannten Bundesratsbeschluss von der Einlösung ihrer Noten in Gold und Golddevisen entbunden worden ist. Soweit dies die Haltung des Frankens auf dem vorgeschriebenen Goldwert nötig macht, hat sie nach wie vor Gold aufzunehmen oder abzugeben.

2. Die währungsrechtlichen Aspekte der Goldpolitik

Diese Einstellung der Nationalbankleitung ergibt sich auch aus einem Zirkular, das vom Direktorium der Bank am 29. August 1940 an die Nationalbankstellen gerichtet wurde. Darin wird ausdrücklich bestätigt, dass die Nationalbank dieser ihr durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung zur Haltung der Währung auf der vorgeschriebenen Höhe weiterhin nachkommen werde, "indem sie Gold, das ihr im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Transaktion angeboten wird, entgegennimmt". Das Gold, wurde beigefügt, erfülle nach wie vor die Aufgabe als unentbehrliches Zahlungsmittel im internationalen Verkehr.

Die sich aus der gesetzlichen Ordnung ergebende Verpflichtung gilt gegenüber allen Ländern. Die Nationalbank kann nicht gewissen Ländern oder Ländergruppen gegenüber Gold aufnehmen und andern gegenüber Gold ablehnen. Die internationale Arbitrage hätte, da die Schweiz keine Devisenkontrolle kennt, im Falle einer Verweigerung der Goldübernahme gegenüber einem Land oder einer Ländergruppe bewirkt, dass ihr das Gold einfach über den Weg anderer Länder zugeflossen wäre.

Im Verkehr mit Deutschland hat sich die Goldbewegung nicht während des ganzen Krieges nur in der Richtung des Goldzuflusses nach der Schweiz vollzogen. Noch in der ersten Hälfte des Jahres 1940 hat die Deutsche Reichsbank neben andern Notenbanken Gold in der Schweiz gekauft. Mit diesem Hinweis soll diesen Goldkäufen nicht besondere Bedeutung beigemessen werden; wohl aber mag er als Zeugnis für die Automatik des Währungsausgleichsmittels Gold dienen.

2. Die währungspolitischen Aspekte der Goldpolitik

In den Jahren vor Kriegsausbruch wickelte sich der internationale Zahlungsverkehr hauptsächlich in den beiden Weltwährungen, dem U.S.A.-Dollar und dem englischen Pfund, ab. Die weltwirtschaftliche Bedeutung der angelsächsischen Wirtschaftsräume, die Vielgestaltigkeit und die Intensität ihrer Wirtschaftsbeziehungen zur gesamten übrigen Welt brachten es mit sich, dass Dollar und Pfund Sterling, mit denen in New York wie auch in London jede andere Währung beschafft werden konnte, überall als Zahlungsmittel entgegengenommen wurden. Zu dieser Weltgeltung der beiden Valuten hatte nicht zuletzt der Umstand beigetragen, dass der Dollar seit Januar 1934 auf der Basis von 35 Dollar je Unze Feingold fest im Golde verankert war und dass auch das Verhältnis des Pfundes zum Dollar unter dem Dreimächteabkommen vom Jahre 1936 wenn nicht de jure, so doch de facto stabil gehalten wurde. So kam es, dass die ganze Welt sich Dollars und Pfund Sterling durch Verkauf von Gold zu beschaffen oder die Möglichkeit der Beschaffung durch Errichtung von Golddepots in New York oder London sich zu erleichtern suchte. Daraus resultierte damals ein ganz gewaltiger Goldstrom namentlich nach den U.S.A., deren Goldbestand von 8,2 Milliarden Ende 1934 auf rund 22 Milliarden Dollars Ende 1941 sich erhöhte, um vom Jahre 1942 an wiederum rückläufige Bewegung einzuschlagen. Trotz alledem büsste das Gold die Funktion eines internationalen Zahlungsmittels nie ein, wenn es auch zeitweise mehr nur zum Spitzenausgleich verwendet wurde.

Die Situation änderte sich sofort, als bei Kriegsausbruch Grossbritannien die Devisenbewirtschaftung einführte und als Amerika im Jahre 1941 zur Sperrung der aus-

ländischen Guthaben schritt, eine Reihe von Ländern somit über ihre alten und neu entstehenden Guthaben und Goldbestände in den U.S.A. nicht mehr frei verfügen konnten. Da der internationale Zahlungsausgleich nicht mit illiquiden Währungsreserven sich vollziehen kann, trat das Gold als Mittel zur Regelung internationaler Zahlungen erneut in den Vordergrund. Aber auch der Schweizerfranken wurde im Zahlungsverkehr von Land zu Land wieder mehr verwendet, ja mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich in den Kriegsjahren der Versendung von Gold entgegenstellten, wurde die Devisen Schweiz dem Gold vorgezogen. Damit wiederholte sich die Entwicklung, wie sie schon im Weltkrieg 1914/18 zu beobachten war. Nicht nur im Verkehr mit der Schweiz, sondern auch im Verkehr zwischen Drittländern wurde Zahlung in Schweizerfranken gefordert. So wurde ein Teil des Warenverkehrs zwischen Deutschland und den Oststaaten, zwischen Schweden und Portugal und der Türkei, der Türkei und Ungarn, zwischen Brasilien und Portugal zeitweise in Schweizerfranken abgewickelt. Der Bedarf an Schweizerfranken der beiden Kriegsparteien wurde daher immer grösser.

Auf Grund einer Verständigung mit den Bundesbehörden stellte die Nationalbank dem amerikanischen Schatzamt erhebliche Frankenbeträge zur Verfügung zur Aufrechterhaltung des diplomatischen und konsularischen Dienstes, für Zahlungen an Kriegsgefangene, für die Zwecke des Roten Kreuzes, für den Unterhalt amerikanischer Staatsbürger in der Schweiz sowie für andere kulturelle und humanitäre Zwecke. Nach Kriegsschluss kamen dazu Frankenbedürfnisse für die amerikanische Urlauberkategorie, für Warenkäufe der amerikanischen Heeresstellen in der Schweiz etc. England wurden Schweizerfranken zur Verfügung gestellt zuerst gegen Dollars, dann gegen Gold in Kanada und mit Inkrafttreten des

Finanzabkommens vom 5. Januar 1944 gegen frei verfügbares Gold in London.

Aber auch der anderen Kriegspartei, den Achsenmächten, und namentlich Deutschland, mussten Frankenbeträge in erheblichem Umfange zur Verfügung gestellt werden, die teilweise für ähnliche Zwecke wie bei den Alliierten Verwendung fanden. Der Unterschied bestand aber darin, dass das Gold in die Schweiz geliefert wurde, somit nicht bloss dem Buchstaben nach, sondern tatsächlich für die Schweiz frei verfügbar war. Sofern es sich dabei um Zahlungen zugunsten von Drittländern handelte, blieb ein Teil des von Deutschland erhaltenen Goldes bisweilen nur kurze Zeit bei der Nationalbank liegen, da die Notenbanken der Lieferantländer Deutschlands ihre Frankenguthaben nach Bedarf wieder in Gold umwandelten und diese Goldbestände meistens heimschafften.

Hätte die Nationalbank dem Ausland nicht Schweizerfranken zur Verfügung gestellt, um den enormen Bedarf, sei es zur direkten Zahlung nach der Schweiz für Warenbezüge oder Dienstleistungen, sei es für Zahlungen im internationalen Verkehr, zu befriedigen, so wäre der Kurs des Schweizerfrankens im Ausland zweifellos stark gestiegen. Das bedeutet andererseits, dass sich bei den fremden Währungen eine starke Unterwertigkeit eingestellt hätte, und zwar in einem Ausmass, dass der schweizerische Export zum Stillstand gekommen wäre. Eine solche Kursverschiebung hätte auch aussenpolitische Rückwirkungen gehabt. Ein Fallenlassen des Dollarkurses auch nur um eine unbedeutende Fraktion hätte zweifellos den energischen Protest der amerikanischen Regierung hervorgerufen, hatte doch das amerikanische Schatzamt die Nationalbank seinerzeit wissen lassen, dass eine Aenderung des Kursverhältnisses unter den

massgebenden Valuten sehr unerwünscht wäre. Bezeichnend für das allgemeine Interesse, das man damals einer Stabilhaltung der Kursrelation entgegenbrachte, war auch der Umstand, dass schweizerische Exportkreise eine Abschwächung des Dollarkurses mit dem Argument bekämpften, dass damit unweigerlich eine Senkung auch anderer Valuten, insbesondere des Reichsmarkkkurses, verbunden gewesen wäre. Die Goldaufnahme zur Verhinderung einer Ueberwertigkeit des Schweizerfrankens hatte daher nicht bloss den Charakter einer währungsregulierenden, sondern auch den einer handels- und einer aussenpolitischen Massnahme.

Durch ihre Frankenzessionen an die kriegführenden Staaten zur Befriedigung ihrer mannigfaltigen Bedürfnisse suchte die Nationalbank den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, so gut es ging, aufrechtzuerhalten und zu erleichtern, und zwar, zum Teil auf Veranlassung der Bundesbehörden, auch in Zeiten, da die Entgegennahme von Gold und Devisen aus währungs-, geldmarkt- und preispolitischen Ueberlegungen besser unterblieben wäre. Die Nationalbank hat sich dabei weder von Sympathien noch Antipathien gegenüber der einen oder andern Kriegspartei, sondern lediglich von den währungspolitischen Ueberlegungen und den wirtschaftlichen Interessen des Landes leiten lassen.

3. Die aussen- und militärpolitischen Beweggründe der Goldpolitik

Ausgangspunkt für Haltung und Einstellung der Schweiz gegenüber den kriegführenden Mächten war die Erklärung der Bundesversammlung vom 30. August 1939, durch welche dem festen Willen Ausdruck gegeben wurde, die Neutralität unseres Landes unter allen Umständen und gegenüber allen kriegführenden Staaten zu wahren. Diese Neutra-

litätserklärung ist seinerzeit allen Staaten zur Kenntnis gebracht und von ihnen anerkannt worden. Sie bedeutete, dass die Schweiz gegenüber allen Kriegführenden sowohl in politischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht eine absolut neutrale Haltung zu bewahren entschlossen war.

Diese Pflicht zur Neutralität schloss auf wirtschaftlichem Gebiet die Pflege des internationalen Zahlungsverkehrs und innerhalb des letzteren somit auch des Goldgeschäftes in sich. Sie stand im übrigen im Einklang mit der gegebenen Richtlinie, dass die Schweiz in allen ihren wirtschaftlichen Beziehungen mit den Achsenmächten wie auch mit den Alliierten sich strikte an die Vorschriften der Haager Konvention für den Landkrieg von 1907 sowie an die sukzessive mit einigen der Kriegführenden abgeschlossenen Verträge halten werde. Es handelte sich bei letzteren vor allem um das mit den Alliierten abgeschlossene sogenannte "WAR TRADE AGREEMENT" vom 25. April 1940, das genau den Rahmen festlegte, innerhalb welchem die Schweiz mit den Achsenmächten Handel treiben konnte. Dieses sah u.a. vor, dass keine Waren in unverändertem Zustande exportiert werden durften und dass die ganze Ausfuhr nach Deutschland sich innerhalb des normalen Verkehrs der Vorjahre halten sollte.

Gar bald zeigte sich aber, dass die kriegführenden Staaten bestrebt waren, der feindlichen Mächtegruppe den Zugang zum wirtschaftlichen und finanziellen Potential der Schweiz zu erschweren oder dessen Nutzbarmachung durch die Kriegsgegner nach Möglichkeit zu verhindern. So gelangte die deutsche Regierung im Juli 1940 auf diplomatischem Weg an mehrere neutrale Länder mit dem Ansuchen, es möchte die Uebertragung der in britischen, französischen, belgischen, niederländischen und norwegischen Händen befindlichen Beteiligungen an Unternehmungen der neutralen Staaten einer

Genehmigungspflicht unterstellt werden, soweit sie in der Absicht erfolge, die fraglichen Vermögenswerte dem deutschen Einfluss zu entziehen. Deutschland werde die seit Kriegsausbruch vorgenommenen Uebertragungen nicht als rechtskräftig anerkennen. Auch den schweizerischen Behörden wurde das deutsche Begehren auf Erlass einer Vorschrift zur Kenntnis gebracht, die verhindern sollte, dass britische, französische, belgische, niederländische und norwegische Beteiligungen an schweizerischen Unternehmungen auf Schweizerbürger oder auf sonstige Neutrale, insbesondere Amerikaner, übertragen werden. Der Bundesrat stellte sich damals auf den Standpunkt, das deutsche Begehren sei undurchführbar.

In dem Ausmasse, wie der Krieg an Ausdehnung gewann und an Erbitterung zunahm, verstärkte sich der wirtschaftliche Druck der kriegführenden Parteien auf die Schweiz, die mehr und mehr in den Schnittpunkt der gegnerischen Blockadefronten gelangte. Mit wachsendem Missbehagen verfolgten die Alliierten die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Deutschland und den andern Achsenmächten, eine zwangsläufige Folge der fortschreitenden Abschnürung der Schweiz von den alliierten und überseeischen Ländern. Umgekehrt war Deutschland dauernd bemüht, aus den der Schweiz noch belassenen Kommunikationen mit dem Westen für sich die grösstmöglichen Vorteile herauszuschlagen.

Begannen sich die Importe schon im Jahre 1942 zu verschlechtern, so hatten die Landung der Alliierten in Afrika und die Besetzung von ganz Frankreich durch Deutschland gegen Ende 1942 die völlige Umschliessung unseres Landes durch die Achsenmächte zur Folge. Diese waren damals auf dem Höhepunkt ihrer militärischen Machtentfaltung in Europa angelangt. Man muss sich diese militärpolitische Situation vor

Art, eine Menge von Zement, Eisen, Stahl und Sprengstoff-

Augen halten, um zu verstehen, in welche ausserordentlich schwere und gefahrdrohende Lage die Schweiz auf einmal gekommen war. In der Aufrechterhaltung einer kleinen Zahl schmaler Verbindungswege zu den Alliierten und zu den neutralen Staaten über Deutschland, Italien und die von den Achsenmächten besetzten Gebiete geriet unser Land gänzlich unter die Willkür des ganz Europa dominierenden deutschen Reiches. Andererseits legten aber auch die Alliierten einen immer dichterem Blockadering um die Schweiz, mit dem Ziel, deren wirtschaftliche Beziehungen mit den Achsenmächten auf ein Minimum zu reduzieren.

Mit beiden Mächtegruppen setzte ein verbissener Kampf um unsere Selbständigkeit und Eigenstaatlichkeit ein. Dass unser Land dabei namentlich von deutscher Seite wirtschaftlich einem ausserordentlich schweren Druck ausgesetzt war, ergab sich aus der äusserst exponierten militärischen Lage der Schweiz von selbst.

Allein auf sich gestellt und ohne auf eine wirksame militärische Hilfe seitens der Alliierten zählen zu können, sah sich die Schweiz genötigt, den deutschen Begehren auf Weiterführung der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen nachzukommen, soweit sich dies mit den alliierten Forderungen vereinbaren liess. Dies zu tun, lag zum Teil aber auch in unserem ureigenen Interesse. Die Schweiz kämpfte in der Tat um ihre nackte Existenz. Dieser Existenzkampf konnte - dies darf man heute nicht vergessen - nur mit Erfolg durchgeführt werden, wenn es gelang, das Volk vor Hunger, Arbeitslosigkeit und Defaitismus zu bewahren und gleichzeitig die militärische Verteidigung unablässig zu verstärken. Das Ziel unserer Wirtschaftspolitik bestand daher in der Stärkung eines bis zur äussersten Abwehrbereitschaft gesteigerten Selbsterhaltungswillens. Hiezu brauchte es nicht nur Lebensmittel, sondern auch Rohstoffe aller Art, eine Unmenge von Zement, Eisen, Stahl und Sprengstoff-

fen, Textilien, alles Dinge, die wir zu einem grossen Teil aus dem Gebiet der Achsenmächte und der von ihnen besetzten oder beeinflussten Länder erhalten konnten. Die Ausrüstung der Armee mit modernen Waffen und die Einkleidung und Bewaffnung der neu ausgehobenen Mannschaften - die Schweiz hatte zeitweilig über eine halbe Million Mann mobilisiert - wären ohne ständige Importe unmöglich gewesen. Zu diesem Ziel trug die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland in hohem Umfange bei.

Es mag heute verwundern, dass die Schweiz in der Zeit vom 1. September 1939 bis 30. April 1945 trotz den gewaltigen Ansprüchen Deutschlands aus den Achsenmächten, ihren Satellitenstaaten und den von ihnen besetzten Gebieten Waren im Gewicht von 18 Millionen Tonnen im Werte von 5,7 Milliarden Franken einführte, während die Ausfuhr nur 2 Millionen Tonnen im Werte von 4,4 Milliarden Franken betrug. Wir importierten somit aus dem Achsengebiet nicht unwesentlich mehr, als wir dorthin exportierten, nämlich 16 Millionen Tonnen im Werte von 1,3 Milliarden Franken. Für alle übrigen Staaten belief sich in der gleichen Zeit die Einfuhr total auf 7,5 Millionen Tonnen oder 4 Milliarden Franken und die Ausfuhr auf 0,3 Millionen Tonnen oder 3,4 Milliarden Franken.

Nur dank dem Umstand, dass es der Schweiz gelungen war, sich allen Schwierigkeiten zum Trotz Import- und Exportmöglichkeiten nach verschiedenen Seiten offen zu halten, konnten wir letztendlich die seelische und militärische Widerstandskraft aufbringen, um uns im Sturm des Kriegsgeschehens zu behaupten. Es bedurfte hiezu eines starken Widerstandswillens, aber auch einer geschickten Verhandlungstaktik, um jeweils den harten Pressionen namentlich Deutschlands Stand zu halten. Oft ging es hart auf hart.

In diesem Zusammenhang ist als Beispiel auf eine dramatische Verhandlungsepisode im Jahre 1943 zu erinnern,

Deutschland selbst legte auf die Erhaltung der Jah-
 wie sie von Herrn Nationalrat Dr. Speiser, ehemaliger Chef
 des Eidgenössischen Kriegswirtschaftsamtes, in seinem kürz-
 lich in den "Schweizer Monatsheften" erschienenen Aufsatz
 über die schweizerisch-deutschen Handelsbeziehungen wäh-
 rend des Krieges geschildert wird:

"In den gleichen Wochen des Frühlings 1943, wo, wie
 kürzliche Enthüllungen beweisen, starke Truppenteile ein-
 satzbereit nahe unserer Nordgrenze standen, unterstrich
 der deutsche Unterhändler seine Forderungen mit der Dro-
 hung, Deutschland würde nicht zögern, unser Land die gan-
 ze Härte einer Einkreisung fühlen zu lassen. Er sprach
 sogar die Befürchtung aus, die Schweiz würde in den Stru-
 del hineingerissen. Trotzdem wurde nicht nachgegeben.
 ..."

Wie ein Damoklesschwert schwebte die Gefahr des
 Krieges während Jahren über unserem Volk. Man muss sich
 heute wieder in diese Situation hineindenken können, um
 richtig zu würdigen, dass manchmal Konzessionen unvermeid-
 lich waren.

Dies alles gilt auch für die Goldtransaktionen. Wa-
 ren es auf politischem Gebiet primär die Grundprinzipien
 unserer Neutralität, die mit Bezug auf die Entgegennahme
 von Goldsendungen gegenüber beiden Kriegsparteien eine
 gleiche Behandlung erforderten, so kam dazu noch die Tat-
 sache, dass die Schweiz und damit auch die Nationalbank
 in den Jahren, als Deutschland uns gegenüber die ständige
 Bedrohung durch seine militärische Macht spüren liess,
 gar nicht anders handeln konnten. Es war schlechthin un-
 denkbar, Deutschland gegenüber die Annahme von Gold zu ver-
 weigern. Was unsere Pflicht aus der Neutralitätspolitik
 anbelangt, gelangte ein eigens zur Abklärung der Goldfra-
 ge im Jahre 1943 ausgearbeitetes Gutachten des Staatsrechts-
 lehrers Prof. Dr. Schindler von der Universität Zürich zum
 gleichen Ergebnis.

Deutschland selbst legte auf die Erhaltung der Zahlungsverbindungen mit der Schweiz und über die Schweiz zu andern Staaten mit Hilfe des Goldes grösstes Gewicht. Das geht mit aller wünschbaren Deutlichkeit aus einer Aeusserung hervor, die der damalige Vizepräsident des Reichsbankdirektoriums, Puhl, im Jahre 1940 einer Persönlichkeit der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gegenüber getan hatte. Auf die Bemerkung, es sei für Europa von besonderer Wichtigkeit, dass der Schweizerfranken eine freie Währung bleibe, um nach dem Kriege auf dem Kontinent eine starke Währung zu besitzen, in der frei gehandelt werden könne, habe Puhl sofort erwidert, er teile diese Auffassung voll und ganz. Puhl habe dann noch beigefügt: "Dass die Schweiz keine Devisenrestriktionen einführt, ist auch vom politischen Gesichtspunkt wichtig, da dies einen Grund bildet, der Schweiz ihre Freiheit zu lassen" (Uebersetzung aus der folgenden, in englischer Sprache gehaltenen Originalfassung: "That the Swiss do not introduce exchange restrictions is important also from a political point of view for it constitutes a reason for leaving Switzerland free").

Hätte die Schweiz die Annahme deutscher Goldsendungen verweigert, in einem Zeitpunkt, da sie von den Alliierten Gold in noch grösserem Umfang entgegennahm, so hätte sich daraus für unser Land leicht ein Konflikt von grösster Tragweite, möglicherweise sogar Krieg ergeben können. Verschiedene Male hatte die Deutsche Reichsbank darauf hingewiesen, dass die Nationalbank zufolge der schweizerischen Neutralitätspolitik den Ankauf von deutschem Gold nicht refüsieren könne, da sie solches auch von den Alliierten übernehme.

Trotz dem Druck seitens Deutschlands, den es auf die Nationalbank zur Offenhaltung seiner Zahlungsmöglichkeiten

Zweiter Teil

mit Hilfe des Goldes ausübte, verlangte die Nationalbank von der Deutschen Reichsbank im Jahre 1943, d.h. schon vor den offiziellen Warnungen der Alliierten, eine Beschränkung der Goldremittierungen. Sie bezeichnete eine weitere Ausdehnung der deutschen Goldverkäufe nicht nur als unerwünscht, sondern ersuchte die Reichsbank darüber hinaus, Zahlungen an das Ausland nicht über den Schweizerfranken, sondern durch direkte Goldverschickung nach dem betreffenden Land vorzunehmen. Weiter stellte die Nationalbank für die Goldübernahme als Bedingung, dass Goldsendungen nur akzeptiert würden, wenn das Gold aus deutschen Vorkriegsbeständen stamme.

Diese Begehren der Nationalbank waren damals, in einer Zeit starker militärischer Bedrohung der Schweiz durch Deutschland, durchaus keine Selbstverständlichkeit. Sie wurden denn auch von deutscher Seite sehr übel aufgenommen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass weder die traditionelle Neutralitätspolitik der Schweiz, noch die einer ständigen und unmittelbaren Kriegsgefahr ausgesetzte Stellung unseres Landes in der Frage der Entgegennahme deutschen Goldes eine andere Haltung zugelassen hätten als diejenige, die von der Nationalbank in diesen schweren Jahren eingenommen wurde. Es darf ruhig behauptet werden, dass die Goldübernahmen aus deutschem Besitz damals kriegswirtschaftlich eine ebenso notwendige Massnahme darstellten wie die sogenannten Clearingvorschüsse des Bundes.

U.S.A.	2 242 916	1 064 760
Argentinien...	32 670	--
Japan.....	--	4 936

1) Mit Bezug auf die schweizerischen Goldbestände vor Ausbruch des Weltkrieges wird auf die Ausführungen auf S. 26 hienach verwiesen.

Z w e i t e r T e i l

Der Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit den

ausländischen Zentralbanken und mit der Deutschen Reichs-

bank im besonderen

1. Der Goldverkehr der Nationalbank mit den ausländischen
Zentralbanken in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum
30. Juni 1945

Anlage I zu diesem Bericht orientiert über den Gold-
verkehr der Schweizerischen Nationalbank mit den ausländi-
schen Notenbanken in der Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum
30. Juni 1945. Gesamthaft stellen sich die Käufe und Ver-
käufe von Gold in der genannten Periode auf folgende Be-
träge:

	<u>Käufe</u>	<u>Verkäufe</u>
	(Kassawert in 1000 Fr.)	
Deutschland.....	1 229 805 ¹⁾	19 495
Frankreich.....	189 624	76 668
Griechenland.....	439	--
Grossbritannien....	673 310	93 259
Italien.....	150 108	141
Portugal.....	55 774	507 274
Rumänien.....	9 757	112 093
Schweden.....	74 063	--
Slowakei.....	--	11 254
Spanien.....	--	185 149
Türkei.....	--	14 845
Ungarn.....	--	14 570
Kanada.....	65 284	--
U.S.A.	2 242 916	1 064 760
Argentinien.....	32 670	--
Japan.....	--	4 956

1) Mit Bezug auf die mutmasslichen Goldbestände vor
Ausbruch des Weltkrieges wird auf die Ausführun-
gen auf S. 26 hienach verwiesen.

Aus diesen Zahlen geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass der Goldverkehr mit den Alliierten wesentlich grösser war als mit den Achsenmächten. Was die in diesem Zusammenhang besonders interessierenden Goldkäufe anbelangt, so machen die Uebernahmen von Gold aus den U.S.A., Grossbritannien, Frankreich und Kanada erheblich mehr als das Doppelte der Uebernahmen aus Deutschland und Italien aus.

2. Der Goldverkehr mit der Deutschen Reichsbank

a. Gesamtübersicht

Anlage II gibt einen Gesamtüberblick über den Goldverkehr mit der Deutschen Reichsbank während der Kriegszeit (1. September 1939 bis 8. Mai 1945)

	in Millionen Franken
von den Goldsendungen der Reichsbank nach der Schweiz im Gesamtbetrage von	1 638,2
sind abgetreten worden	
an die Schweizerische Nationalbank.....	1 209,8
an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und an fremde Notenbanken.....	428,4

b. Die Käufe der Schweizerischen Nationalbank

Die Käufe der Schweizerischen Nationalbank verteilten sich auf die ganze Periode wie folgt:

Es geht daraus hervor, dass die Goldübernahmen in grösserem Umfange im letzten Quartal 1941 einsetzten, um dann vom zweiten Quartal 1944 an stark zurückzugehen. Die grossen Goldkäufe der Nationalbank erstreckten sich somit

		in Millionen Franken	in Millionen Franken
1940	I. Quartal.....	9,8	
	II. "	17,5	
	III. "	--	
	IV. "	<u>39,3</u>	66,6
1941	I. Quartal.....	14,7	
	II. "	--	
	III. "	--	
	IV. "	126,5	141,2
1942	I. Quartal.....	146,4	
	II. "	73,1	
	III. "	116,9	
	IV. "	<u>87,6</u>	424,0
1943	I. Quartal.....	108,2	
	II. "	89,6	
	III. "	85,0	
	IV. "	<u>85,6</u>	368,4
1944	I. Quartal.....	102,3	
	II. "	43,8	
	III. "	14,6	
	IV. "	<u>19,4</u>	180,1
1945	I. Quartal	13,9	
	II. "	<u>15,6</u>	<u>29,5</u>
			1 209,8
			=====

Es geht daraus hervor, dass die Goldübernahmen in grösserem Umfange im letzten Quartal 1941 einsetzten, um dann vom zweiten Quartal 1944 an stark zurückzugehen. Die grossen Goldkäufe der Nationalbank erstreckten sich somit

auf den Zeitraum, während welchem die Schweiz vollständig von Deutschland eingeschlossen war.

Bis zum Eingang der offiziellen Warnungen der Alliierten, kein Gold aus besetzten Gebieten hereinzunehmen, d.h. bis zum 24. Februar 1944, hatte die Schweizerische Nationalbank der Deutschen Reichsbank für 1 058,6 Millionen Franken Gold abgenommen.

c. Der Weiterverkauf von deutschem Gold

Wie bereits erwähnt worden ist, hat die Schweizerische Nationalbank im Zusammenhang mit internationalen Zahlungsverpflichtungen einen Teil des von der Deutschen Reichsbank erhaltenen Goldes an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und an ausländische Notenbanken weiterverkauft. Dieses Gold stellt einen Wert von insgesamt 827, 2 Millionen Franken dar.

d. Verwendung des Gegenwertes der Goldabtretungen der Deutschen Reichsbank

Den Erlös des von der Schweizerischen Nationalbank gekauften Goldes hat die Reichsbank vorab verwendet zur Befriedigung deutscher Verpflichtungen in der Schweiz, soweit diese ausserhalb des Clearings abzuwickeln waren, so beispielsweise für die Bezahlung von gewissen Exporten, für die Bedürfnisse der Gesandtschaft und des Konsulardienstes, für Zahlungen an das Internationale Rote Kreuz, für Leistungen an die Abteilung für fremde Interessen des Eidgenössischen Politischen Departements (Gefangenendienst), für Reise- und Kurkosten etc.

Einen namhaften Teil hat die Reichsbank ferner für Zahlungen an Drittländer verwendet, wobei diese Zahlungen

Dritter Teil

fast ausnahmslos über die freien Banken geleitet worden sind. In grossem Umfange dienten die Zahlungen für die Abdeckung von in der Schweiz eröffneten Akkreditiven und Krediten.

.....
 tions von alliierter Seite

 (in chronologischer Darstellung)

1. Die Goldabtretungen im Jahre 1940

Die Goldabtretungen der Deutschen Reichsbank setzten erst im Jahre 1940 ein. Anfangs März erhielt die Nationalbank von der Reichsbank ohne vorherige Anzeige eine erste Sendung Goldbarren in Gesamtfeingewicht von ca. 2000 Kilogramm (Kassawert rund 9,8 Millionen Franken), welches Gold zum Preise von Fr. 4869.80 je kg Fein übernommen wurde. Die Reichsbank wurde aber ersucht, sich künftig vor Abendung des Goldes jeweils mit der Nationalbank in Verbindung zu setzen. Weitere Sendungen wurden im Mai und Oktober angeliefert und übernommen.

Bei Anlass dieser letzten Goldsendung wurde entsprechend einer Anregung der Reichsbank in Erwägung gezogen, ob es nicht angemessen wäre, in Berlin ein auf 20 - 30 Millionen Franken zu begrenzendes Golddepot zu errichten. Die Sache war als Geste gegenüber der Deutschen Reichsbank gemacht, wohl nicht zuletzt auch in Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche zu jener Zeit die schweizerische Verhandlungsdelegation in Berlin zu überwinden hatte. Dabei spielte der Nebengedanke mit, auf diese Weise der Idee der Verwendung des Goldes für internationale Zahlungen auch in Deutschland wieder neuen Auftrieb zu geben. In Abwägung der Vor- und Nachteile wurde dann aber der Anregung der Reichsbank keine weitere Folge gegeben.

D r i t t e r T e i l

2. Der Goldverkehr im Jahre 1941

Die Stellungnahme der Nationalbank zu den Goldabtretungen

 der Deutschen Reichsbank und zu den bezüglichen Interven-

 tionen von alliierter Seite

 (in chronologischer Darstellung)

1. Die Goldabtretungen im Jahre 1940

Die Goldabtretungen der Deutschen Reichsbank setzten erst im Jahre 1940 ein. Anfangs März erhielt die Nationalbank von der Reichsbank ohne vorherige Anzeige eine erste Sendung Goldbarren im Gesamtfeingewicht von ca. 2000 Kilogramm (Kassawert rund 9,8 Millionen Franken), welches Gold zum Preise von Fr. 4869.80 je kg fein übernommen wurde. Die Reichsbank wurde aber ersucht, sich künftig vor Absendung des Goldes jeweils mit der Nationalbank in Verbindung zu setzen. Weitere Sendungen wurden im Mai und Oktober eingeliefert und übernommen.

Bei Anlass dieser letzten Goldzession wurde entsprechend einer Anregung der Reichsbank in Erwägung gezogen, ob es nicht angezeigt wäre, in Berlin ein auf 20 - 30 Millionen Franken zu begrenzendes Golddepot zu errichten. Die Sache war als Geste gegenüber der Deutschen Reichsbank gedacht, wohl nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche zu jener Zeit die schweizerische Verhandlungsdelegation in Berlin zu überwinden hatte. Dabei spielte der Nebengedanke mit, auf diese Weise der Idee der Verwendung des Goldes für internationale Zahlungen auch in Deutschland wieder neuen Auftrieb zu geben. In Abwägung der Vor- und Nachteile wurde dann aber der Anregung der Reichsbank keine weitere Folge gegeben.

2. Der Goldverkehr im Jahre 1941

Die Goldabtretungen wurden namentlich im letzten Quartal dieses Jahres zahlreicher, was auf folgenden Umstand zurückzuführen war:

Die Reichsbank ging nach und nach dazu über, Goldbarren und Goldmünzen an die schweizerischen Banken zu verkaufen. Der Gegenwert diente zur Bezahlung von Escudos, welche sich die freien Banken durch Abgabe von Schweizerfranken in Lissabon verschafften. Das von der Reichsbank gelieferte Gold wurde von den schweizerischen Banken im Publikum verkauft und fand so restlos für Hortungszwecke Verwendung. Ein grösserer Teil des deutschen Goldes wurde an ausländische Notenbanken verkauft im Austausch gegen Goldmünzen, die dann von den schweizerischen Banken im Publikum untergebracht wurden. Für die durch die Escudosverkäufe an die schweizerischen Banken erhaltenen Schweizerfranken verlangte der Banco de Portugal aber von der Nationalbank Gold. Dieser erwuchs infolgedessen aus dem Geschäft ein Goldverlust, obschon die Reichsbank die gekauften Escudos den schweizerischen Banken mit Gold bezahlte. Diese Entwicklung war für die Nationalbank doppelt unangenehm. Einmal erfuhr ihr Goldbestand in der Schweiz zufolge grosser Zahlungen für Importe eine erhebliche Verminderung (der Goldbestand der Nationalbank im Inland sank zeitweise unter 700 Millionen Franken), und sodann erfolgte in diesem Jahre die Blockierung der schweizerischen Guthaben und Goldbestände in Amerika, über die daher nur noch in beschränktem Umfange verfügt werden konnte. Um dieser währungspolitisch höchst unbefriedigenden Entwicklung zu begegnen, wurde von der Reichsbank verlangt, das Gold zur Beschaffung der Franken für die Escudokäufe in der Schweiz an die Nationalbank abzutreten. Die Reichsbank hat diesem

Begehren entsprochen, was naturgemäss eine Vermehrung der Goldabtretungen der Reichsbank zur Folge hatte. So kam es, dass im letzten Quartal 1941 die Nationalbank in sieben Malen von der Reichsbank Gold im Betrage von insgesamt 127 Millionen Franken übernahm.

3. Die Entwicklung der Goldzessionen im Jahre 1942 - Beginn der Einwendungen der Westmächte

Im Jahre 1942 erreichten die Goldverkäufe der Reichsbank an die Nationalbank mit einem Gesamtbetrag von rund 424 Millionen Franken den Höchstbetrag während des ganzen Krieges. Monatlich wurden zum Teil bis vier Posten im Betrage von je etwas über 14 Millionen Franken übernommen. Es ist klar, dass dieser rege Goldverkehr den Alliierten nicht entgehen konnte und dass sie ihn zu verhindern trachteten.

Zunächst ergaben sich Schwierigkeiten in Amerika, indem Goldüberweisungen an neutrale Notenbanken, insbesondere an den Banco de Portugal, verweigert wurden mit der Begründung, dass der Banco de Portugal in der Schweiz über beträchtliche Beträge Gold verfüge und dass durch diese Escudos- und die damit zusammenhängenden Goldoperationen Deutschland die Devisen- und somit die Warenbeschaffung in andern Ländern erleichtert werde. Die Schweizerische Gesandtschaft in Washington wurde von der Nationalbank über den Weg des Eidgenössischen Politischen Departements darauf aufmerksam gemacht, dass der Devisenmarkt wie auch der Goldmarkt in der Schweiz frei seien. Wer Gold besitze, könne es in der Schweiz verkaufen und bekomme dagegen Schweizerfranken, mit denen er Zahlungen leisten oder Devisen erwerben könne. Es sei zwar möglich, dass Deutschland mit den

Schweizerfranken in andern Ländern Waren kaufen könne. Deutschland sei es aber unbenommen, nach allen Ländern des europäischen Kontinents Gold zu senden und es dort zu verkaufen. Die Benützung des schweizerischen Marktes könne daher nicht als Grund dafür anerkannt werden, dass Deutschland sich Waren beschaffen könne.

Gegenüber den Bedenken, die damals mit Bezug auf die Goldoperationen mit der Deutschen Reichsbank in der Bankleitung und im Bankausschuss geäußert wurden, musste immer wieder darauf hingewiesen werden, dass diese Goldkäufe normale Handelsoperationen darstellen und dass im übrigen die Nationalbank sich hier in einer Zwangslage befinde, die ihr gar nichts anderes übrig lasse, als das Gold zu übernehmen. Restriktionen müssten gegenüber allen Staaten zur Anwendung kommen.

Später berichtete Herr Direktor Gautier aus New York, dass nach Meinung des Schatzamtes das Gold, das von Deutschland in die Schweiz komme, die Goldbestände der Nationalbank vergrößere und dass deshalb Zahlungen nach Spanien und Portugal ohne weiteres von der Schweiz aus geleistet werden könnten. Herrn Gautier wurde zuhanden des Schatzamtes geantwortet, dass die Goldbestände der Nationalbank in der Schweiz seit Erlass des amerikanischen Embargos nicht zugenommen, sondern sich im Gegenteil nicht unbeträchtlich vermindert hatten, weil Deutschland den Gegenwert des gelieferten Goldes nicht ausschliesslich in der Schweiz verwende, sondern zur Zahlung an Drittländer benötige, die wiederum bei der Nationalbank gegen Schweizerfranken Gold beziehen, so dass die in der Schweiz verbleibende Goldreserve, die überdies ständig zur Bezahlung von Importen eingesetzt werden müsse, fortwährend zurückgehe.

In den im Jahre 1942 mit England geführten Handelsvertragsverhandlungen wurde der schweizerischen Delegation bedeutet, dass England die Goldsendungen der Deutschen Reichsbank sehr ungern sehe, weil Berlin sich damit Frankenguthaben schaffe, die es zur Bezahlung kriegswichtiger Importe benötige.

Die Nationalbank hat wiederholt darauf hingewiesen, dass es zweckmässiger wäre, wenn die Alliierten bei den Regierungen der Länder der iberischen Halbinsel auf eine Verminderung oder Sistierung des Warenverkehrs mit Deutschland hinwirken würden, woraus sich automatisch eine Reduktion des Goldverkehrs zwischen der Deutschen Reichsbank und der Nationalbank ergäbe, wie dies gegen Ende 1944 dann im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen auch eingetreten ist. Leider konnten die alliierten Regierungen nie zu einem solchen Schritt veranlasst werden, obschon dies der direktere Weg zur Einschränkung der Goldoperationen zwischen der Schweiz und Deutschland gewesen wäre. Nachträglich stellt sich heraus, dass der Warenstrom sich von der iberischen Halbinsel und namentlich von Portugal aus in grossem Umfange auch nach England ergossen haben muss, da, wie man erfährt, der Banco de Portugal heute ein Pfundguthaben von ca 90 Millionen Pfund oder 1 1/2 Milliarden Schweizerfranken besitzen soll.

4. Die ersten Warnungen der Alliierten vom Jahre 1943

Der Goldverkehr hielt zu Beginn des Jahres 1943 im vorherigen starken Ausmass an. Gesamthaft blieben die Goldkäufe im Jahre 1943 mit 368,3 Millionen Franken zwar etwas unter dem Höchstbetrag des Jahres 1942, weil namentlich im letzten Quartal auf Drängen der Nationalbank eine gewisse

Verminderung der Goldabtretungen erreicht werden konnte.

Während bis dahin von alliierter Seite die Goldabtretungen lediglich mit dem Hinweis darauf beanstandet worden waren, dass damit die Kriegführung Deutschlands unterstützt werde, so wird das Argument, es handle sich bei dem von Deutschland gelieferten Gold um "gestohlenen Gold", von alliierter Seite erst vom Jahre 1943 hinweg geltend gemacht.

In einem Memorandum der Alliierten vom 5. Januar 1943 (Anlage III) wurde erklärt, dass die Vereinigten Nationen "alles in ihrer Macht Gelegene tun werden, um die Enteignungsmethoden der Regierungen, mit denen sie im Kriege stehen, gegenüber Ländern und Völkern, die angegriffen oder ausgeplündert wurden, zunichte zu machen."

Es sollen alle Transaktionen als null und nichtig erklärt werden,

"die sich auf Güter, Rechte und Interessen in den besetzten Gebieten oder in solchen Gebieten beziehen, die sich direkt oder indirekt unter der Kontrolle von Regierungen befinden, mit denen sie (d.h. die Vereinigten Nationen) im Kriege stehen oder die Personen, einschliesslich der juristischen Personen, gehören oder gehörten, die ihren Wohnsitz in dem bezüglichen Gebiet haben."

Dabei wird besonders betont, dass diese Warnung in gleicher Weise gelte,

"ob es sich um offene Plünderung, um Enteignung oder um anscheinend legale Transaktionen handle, sogar wenn diese Transaktionen als freiwillig angesehen werden können."

Mitte 1943 wurden in englischen Radiosendungen die Neutralen gewarnt, den Deutschen "widerrechtlich angeeignetes Gold" abzunehmen. Die englische Finanzpresse ging soweit, zu behaupten, dass es sich bei dem von der Deutschen Reichsbank an die Notenbanken der neutralen Länder verkauften Gold um gestohlenen Gold handle. Sie verband damit die Drohung, dass die Neutralen dieses Gold gemäss der oben zitierten Erklärung der Alliierten über die beschlagnahmten Vermögenswerte in den besetzten Ländern nach dem Kriege den ursprünglichen Eigentümern in Entschädigung wieder zurückerstatten müssten.

Ferner wusste der Londoner Radio zu berichten, dass es die Schwedische Reichsbank strikte abgelehnt habe, von Berlin weiter Gold anzunehmen.

Diese Warnungen gaben, obschon sie inoffiziellen Charakter hatten und im Rahmen der Kriegspropaganda mit Vorsicht zu beurteilen waren, der Nationalbank Veranlassung, sowohl mit den Vertretern der Deutschen Reichsbank als auch mit den schweizerischen politischen Behörden Fühlung zu nehmen. Ferner suchte sie sich über das Verhalten der Schwedischen Reichsbank gegenüber den deutschen Goldzessionen Gewissheit zu verschaffen, da die Behauptung des englischen Rundfunks mit den von der Nationalbank gemachten Beobachtungen nicht im Einklang stand.

Was die Besprechungen mit der Reichsbank anbetrifft, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine Anfrage der Reichsbank, ob die Nationalbank bereit sei, Gold gegen Schweizerfranken für Schweden anzunehmen, abgelehnt wurde. Deutsche Zahlungen seien soweit irgendwie möglich nicht über den Schweizerfranken, sondern durch direkte Goldsendungen nach den betreffenden Ländern auszuführen. Ferner wurde die

Reichsbank darauf aufmerksam gemacht, dass die Nationalbank die Entgegennahme von Gold gegen Abgabe von Schweizerfranken nicht über das bisherige Ausmass auszudehnen wünsche. Im übrigen ist von der Schweizerischen Nationalbank immer und immer wieder verlangt worden, dass nur Gold aus Vorkriegsbeständen der Reichsbank geliefert werde. Das gleiche Begehren hatte auch die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gestellt.

In den im Oktober 1943 mit Reichsbankvizepräsident Puhl geführten Verhandlungen erklärte dieser, die Deutsche Reichsbank habe ständig grössere Goldbestände unterhalten, die nicht ausgewiesen worden seien. Diese Behauptung fand durch Informationen aus andern Quellen ihre Bestätigung. Allgemein schätzte man den tatsächlichen Goldbestand der Reichsbank bei Kriegsausbruch auf 1/2 Milliarden Franken. Durch den Vertreter einer schweizerischen Grossbank erhielt das Direktorium 1944 Kenntnis von der Aufstellung eines alliierten Diplomaten in Lissabon, der den Vorkriegsgoldbestand der Reichsbank inklusive des Goldes der Oesterreichischen und der Tschechischen Nationalbank sogar auf 1,8 Milliarden Franken veranschlagte.

Der Vertreter der Reichsbank erklärte ferner, die Nationalbank habe bis dahin kein Gold erhalten, das aus andern Ländern als aus Deutschland stamme.

Die Anfrage in Stockholm ergab, dass sich die Schwedische Reichsbank seinerzeit bereitgefunden hatte, von der Deutschen Reichsbank eine bedeutende Goldmenge anzukaufen. Von dieser Zusicherung habe bis dahin die Deutsche Reichsbank nur zum Teil Gebrauch gemacht, sie habe infolgedessen die Möglichkeit, noch verhältnismässig grosse Goldbestände an die Schwedische Reichsbank zu verkaufen. Diese Mitteilung des Gouverneurs der Schwedischen Reichsbank deckte sich

mit den Wahrnehmungen, welche die Nationalbank selbst gemacht hatte, indem die Schwedische Reichsbank kurze Zeit vorher noch von der Deutschen Reichsbank Gold in Bern entgegengenommen hatte.

Da die Frage der Beschränkung des Goldverkehrs mit der Reichsbank im Hinblick auf die Neutralität der Schweiz und die damalige militärische Lage (die Schweiz war von den Achsenmächten vollständig eingekreist) grosse politische Bedeutung hatte, setzte sich die Nationalbank mit den Bundesbehörden ins Einvernehmen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass bei den von Zeit zu Zeit stattgefundenen Konferenzen mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements die Goldtransaktionen der Nationalbank mit der Deutschen Reichsbank besprochen wurden. Ueber die im Anschluss an die alliierten Warnungen stattgefundene Fühlungnahme ist folgendes zu berichten.

In einer am 6. September 1943 stattgefundenen Konferenz mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements pflichtete Herr Bundesrat Dr. Wetter der Meinung des Direktoriums der Nationalbank, dass eine Diskriminierung einer Mächtegruppe hinsichtlich der Goldübernahme nicht in Frage kommen könne, bei. Das Direktorium stellte in Aussicht, in der Sache noch offiziell an den Bundesrat zu gelangen.

Das geschah dann mit Eingabe vom 9. Oktober 1943 (vgl. Anlage IV), in welcher die Nationalbank dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zuhanden des Bundesrates über die bisher befolgte Politik der Nationalbank hinsichtlich der Goldoperationen mit Deutschland einlässlich berichtete und dabei auch auf die von alliierter Seite bekundete Missbilligung des Ankaufs von deutschem Gold durch die Na-

tionalbank verwies. In der Frage selbst nahm das Direktorium folgenden Standpunkt ein:

"Die Nationalbank hat seit Beginn dieses Krieges Gold in grösserem Umfang von verschiedenen Staaten aufgenommen; als Notenbank eines Landes, das auf dem Boden der Goldwährung steht, kauft und verkauft sie Gold zu festen Preisen von und an alle ausländischen Notenbanken. Sie hat Gold im Verlaufe dieses Krieges nicht nur von der Deutschen Reichsbank übernommen, sondern auch von der englischen und amerikanischen Regierung. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass das von den Alliierten gekaufte Gold im Ausland blockiert liegen bleibt, während das von der Reichsbank hereingenommene Gold in der Schweiz frei verfügbar ist. Hätte sich die Nationalbank im übrigen geweigert, von der Deutschen Reichsbank Gold entgegenzunehmen, so würde sie damit lediglich riskiert haben, dass das deutsche Gold uns durch die Notenbanken anderer Länder eingeliefert worden wäre. Es sind aber nicht nur währungspolitische Gründe gewesen, die es der Nationalbank verunmöglichten, einem einzelnen Lande gegenüber die Entgegennahme von Gold abzulehnen; eine andere Haltung hätte sich unserer Auffassung nach auch mit den Geboten der Neutralität nicht vereinbaren lassen, weil sie einer Diskriminierung des betreffenden Staates gleichgekommen wäre. Abgesehen davon hätte die Nationalbank den Goldbarren schliesslich ja nicht ansehen können, wessen Ursprungs sie sind und ob deren Erwerb nach angelsächsischen Begriffen zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist. Die Nationalbank darf und muss annehmen, dass das ihr von einer ausländischen Notenbank angebotene Gold rechtmässig erworben worden ist; es ist ihr bis jetzt auch nie notifiziert worden, dass die Deutschen Gold gestohlen hätten, wenn auch anderseits die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, dass es sich teilweise um Gold handelt, das aus den besetzten Gebieten stammt. Die Requisition von Gold aber ist ein Recht, das einer Besatzungsmacht nach den Bestimmungen des Völkerrechts zusteht.

.....

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die im Verkehr mit den angelsächsischen Ländern bereits bestehen, hat die Nationalbank allerdings das grösste Interesse daran, auch nur den blossen Schein irgendwelcher Begünstigung ihres Kriegsgegners zu vermeiden. Das Direktorium hat daher vor noch nicht allzulanger Zeit Veranlassung genommen, diese Goldoperationen mit einem Direktor der

Deutschen Reichsbank zu besprechen; es hat bei dieser Gelegenheit der Erwartung Ausdruck gegeben, dass die Goldverkäufe dem Umfange nach in Zukunft nicht weiter ausgedehnt und Zahlungen an das Ausland, wo dies möglich sei, nicht über den Schweizerfranken, sondern durch direkte Goldremittierungen nach dem betreffenden Land effektiviert würden. Der Wunsch, die Reichsbank möge Gold für Zahlungen in Drittländern diesen direkt übermitteln, soll auch noch Reichsbankvizepräsident Puhl anlässlich seines nächsten Besuches in der Schweiz unterbreitet werden; doch ist das nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Nationalbank künftig überhaupt kein Gold mehr von der Reichsbank entgegennehmen will.

Das Direktorium ist der Meinung, dass sich eine andere als die oben dargelegte Haltung mit der Stellung der Nationalbank als der Notenbank eines neutralen Landes nicht vereinbaren und nicht verantworten lässt. Da das Problem nicht nur eine währungstechnische, sondern auch eine ausgesprochen politische Seite hat, liegt uns daran, Sie über die Angelegenheit zu orientieren und zu erfahren, ob der Bundesrat mit der von der Nationalbank bisher befolgten Politik einverstanden ist."

Am 19. November 1943 antwortete der Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements (Anlage V). Er bemerkte, dass die Eingabe der Nationalbank sämtlichen Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis gebracht worden sei. In einer Besprechung darüber habe sich der Bundesrat mit den von der Nationalbank aufgestellten Richtlinien einverstanden erklärt. Namentlich begrüsse es der Bundesrat, wenn, entsprechend dem Bestreben der Nationalbank selbst, diese Goldübernahmen für die Zukunft sich eher in bescheidenerem Rahmen bewegen werden.

5. Die Goldübernahme im Jahre 1944 - Die diplomatischen Aktionen der alliierten Regierungen

Die Bemühungen der Nationalbank, zu einer Verminderung der Goldtransaktionen mit der Deutschen Reichsbank zu gelangen, bewirkten, dass im Jahre 1944 die Goldübernahme

auf die Hälfte des Vorjahres reduziert wurde. Während die Goldkäufe im Verkehr mit der Reichsbank sich 1943 auf rund 368 Millionen Franken beliefen, erreichten sie 1944 noch rund 180 Millionen Franken. Dabei betragen die Käufe vor Eingang der offiziellen Warnung der amerikanischen und britischen Regierungen vom Februar 1944, über die im folgenden noch näher berichtet wird, rund 55 Millionen Franken.

Die offizielle Warnung der amerikanischen und der britischen Regierungen an die Neutralen vom 22. Februar 1944

Der allgemein gehaltenen Warnung vom 5. Januar 1943 folgte am 22. Februar 1944 eine "Erklärung" des amerikanischen Schatzsekretärs (Anlage VI) des Inhalts, dass der Rechtserwerb an erbeutetem Gold, das sich künftig im Besitz der Achsenmächte befinden werde oder das von diesen Mächten auf dem Weltmarkt umgesetzt worden sei, weder jetzt noch später anerkannt werde. Im weitern wurde erklärt, dass das amerikanische Schatzamt aus der Hand von Staaten, die ihre Beziehungen zur Achse nicht abgebrochen haben, kein Gold kaufen werden, das ausserhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten liege. Eine Ausnahme werde nur dann zugestanden, wenn das Schatzamt die Ueberzeugung habe, dass das Gold nicht aus einer nach dem 23. Februar 1944 erfolgten Veräusserung durch einen Achsenstaat an einen mit ihm in diplomatischen oder kommerziellen Beziehungen stehenden Staat stamme. Es dürfe sich aber auch nicht um Gold handeln, dessen Herkunft an sich einwandfrei sei, das aber infolge Hereinnahme von Achsengold durch den neutralen Staat an anderer Stelle frei verfügbar geworden sei.

Diese Erklärung wurde dem Eidgenössischen Politischen Departement mit Note vom 23. Februar 1944 von der Amerika-

nischen Gesandtschaft in der Schweiz zur Kenntnis gebracht. Eine gleiche Erklärung wurde am 23. Februar 1944 auch vom Englischen Schatzamt und am 2. Mai 1944 von der Norwegischen Regierung in London veröffentlicht.

Die Leitung der Nationalbank war sich der Tragweite dieser Warnungen der alliierten Regierungen vollauf bewusst. Sie nahm daher mit den Bundesinstanzen, aber auch mit den Vertretern der Reichsbank, wiederum Fühlung. Im weitem liess sie das Problem durch den Völkerrechtslehrer an der Universität Zürich, Herrn Prof. Dr. D. Schindler, auch von der rechtlichen Seite untersuchen.

In einer am 12. Mai 1944 stattgefundenen Konferenz mit dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements machte das Direktorium darauf aufmerksam, dass das Problem von der rechtlichen Seite geprüft werde. Im übrigen sei das Direktorium nach wie vor der Auffassung, dass schon aus Gründen der Neutralität die Entgegennahme von Gold der Deutschen Reichsbank nicht abgelehnt werden könne, wenn auch darnach getrachtet werden müsse, die Goldübernahme eher einzuschränken. Man versuche, von den Deutschen Markmünzen zu bekommen, von denen zweifelsfrei angenommen werden könne, dass sie schon vor dem Weltkrieg im Besitze von Deutschland waren. Das Direktorium werde Herrn Bundesrat Nobs über die weitere Entwicklung der Angelegenheit gelegentlich wieder orientieren und um neuerliche Stellungnahme des Bundesrates bitten.

Mit Bezug auf die Verhandlungen mit der Deutschen Reichsbank ist folgendes festzuhalten:

Gegen Ende März wurde die Reichsbank im Zusammenhang mit einer Goldübernahme erneut ersucht, die bisherigen Goldabtretungen unter keinen Umständen mehr zu überschreiten und

in der Schweiz womöglich keine Devisenkäufe mehr zu tätigen.

In einer im Mai stattgefundenen weiteren Besprechung mit Reichsbankvizepräsident Puhl wiederholte die Nationalbank den Wunsch, die Reichsbank möchte ihre Goldremittierungen, sofern sie nicht auf Geschäftsoperationen mit der Schweiz zurückzuführen seien, nach Möglichkeit einschränken. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die Reichsbank Gold in Form von 20 Mark-Stücken abtreten würde. Jedenfalls möchte die Reichsbank keine Münzen fremder Prägung mehr liefern, da dies nicht bloss im Verhältnis zu den Westmächten, sondern auch in der Schweiz selbst zu unerfreulichen Diskussionen führen müsste. Puhl erklärte, er nehme vom Wunsche der Nationalbank auf Lieferung von 20-Markstücken gerne Kenntnis. Er hoffe aber, dass die Nationalbank für einen Teil der Goldabtretungen weiterhin Goldbarren entgegennehmen werde und dass sie der Reichsbank in der Frankenbeschaffung gegen Abtretung von Gold, soweit irgendwie möglich, weiter entgegenkomme.

In einem am 22. Juli 1944 erstatteten Gutachten kam Herr Prof. Dr. Schindler zum Schluss, dass sich die aufgeworfene Frage nicht generell beantworten lasse, dass vielmehr nach den konkreten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden sei.

In einer Reihe von Fällen sei die Wegnahme von Gold und beweglichen Gütern durch die Besetzungsmacht im internationalen Recht zulässig. So bestimme die Haager Landkriegsordnung, dass das bare Geld und die Wertbestände des besetzten Staates dem Beuterecht der besetzenden Macht unterliegen. Auch das Privateigentum sei dem Zugriff der Be-

setzungsmacht nicht vollständig entzogen, sondern könne unter gewissen Voraussetzungen in rechtlich zulässiger Weise weggenommen werden. Nicht alles Gold, das aus dem besetzten Gebiet stamme, sei somit als unrechtmässig erbeutetes Gut zu bezeichnen, sondern es gelange zum mindesten ein Teil davon in ein rechtlich unanfechtbares Eigentum der besetzenden Macht.

Aber auch da, wo die Wegnahme nach den Bestimmungen des internationalen Rechts nicht zulässig war, erscheine es nicht von vorneherein als ausgeschlossen, dass ein Dritter das Gold von der besetzenden Macht zu gültigem Eigentum erwerben könne, sofern er durch seinen guten Glauben geschützt sei. Gerade dieser Frage des guten Glaubens werde im Streitfalle eine entscheidende Bedeutung zukommen.

Herr Prof. Dr. Schindler machte daher die Anregung, bei Uebernahme von Gold aus dem Besitz der Achsenmächte eine Erklärung des Inhabers zu verlangen, dass das Gold nicht im Widerspruch zu völkerrechtlichen Grundsätzen erworben wurde. Dabei räumt freilich Herr Prof. Dr. Schindler ein, dass auch eine derartige Erklärung die Nationalbank nicht gegen alle Risiken zu schützen vermöchte. Gänzlich vermeiden liessen sich diese Risiken wohl nur durch eine vollständige Einstellung der Goldbezüge aus den Achsenländern, was mit dem Grundsatz der Neutralität nicht ohne weiteres vereinbar wäre, solange die Schweiz den Goldverkehr mit der anderen Seite fortsetze. Zwar lasse sich hier einwenden, dass es im wirtschaftlichen Bereich überhaupt keine Neutralitätspflicht gebe; was aber auch theoretisch zugunsten dieses Standpunktes vorgebracht werden könne, seine praktische Durchführung scheitere daran, dass er von den benachteiligten Kriegführenden nicht anerkannt werde.

Das Gutachten von Prof. Dr. Schindler wurde dem Eidgenössischen Politischen Departement mit Schreiben vom 7. August 1944 (Anlage VII) zugestellt mit der Bitte, sich zur rechtlichen Seite der Goldpolitik der Nationalbank zu äussern, insbesondere auch darüber, ob es nach seiner Auffassung verantwortet werden könnte, an die Reichsbank das Ansuchen zu stellen, diese solle bei ihren Goldzessionen die im Gutachten Schindler angeregte Erklärung über den mit den völkerrechtlichen Grundsätzen im Widerspruch stehenden Golderwerb abgeben.

Eine Antwort auf diese Zuschrift der Nationalbank blieb offenbar deshalb aus, weil durch das im folgenden erwähnte Aide-Mémoire der Amerikanischen Gesandtschaft in Bern vom 23. August 1944 die Diskussion auf einen neuen Boden gestellt wurde.

Begehren der britisch-amerikanischen Handelsvertragsdelegation vom Juni 1944

In den im Sommer 1944 in London mit den Alliierten gepflogenen Wirtschaftsverhandlungen wurde von alliierter Seite das Verlangen gestellt, es möchte in den Vertrag eine Klausel aufgenommen werden, wonach die Schweiz sich verpflichten würde, von den Achsenländern kein Gold mehr entgegenzunehmen, ihnen keine Schweizerfranken mehr gegen Gold in der Schweiz zu zedieren und auch kein Gold mehr von den Achsenländern nach der Schweiz einführen zu lassen. Darüber hinaus hätte die Schweiz sich zu verpflichten, alle Exporte nach Deutschland ausschliesslich auf dem Wege des Clearings bezahlen zu lassen.

In ihrer Vernehmlassung an das Eidgenössische Politische Departement (Anlage VIII) machte die Nationalbank unter Hinweis auf den Briefwechsel mit dem Eidgenössischen

Finanz- und Zolldepartement vom 9. Oktober/19. November 1943 darauf aufmerksam, dass sie grösstes Interesse daran habe, auch nur den Schein irgendwelcher Begünstigung der einen oder andern Kriegspartei zu vermeiden. Die schweizerische Währungspolitik beruhe auf den Grundsätzen einer freien Goldwährung, was die unverminderte Annahme und Abgabe von Gold im Verkehr mit allen Ländern zur Voraussetzung habe. Der Deutschen Reichsbank sei nahegelegt worden, die Goldverkäufe nach der Schweiz nicht zu vermehren und Zahlungen an das Ausland, wo dies möglich sei, nicht über den Schweizerfranken, sondern durch direkte Goldübermittlung nach den betreffenden Ländern auszuführen. Dem Vertreter der Reichsbank sei anlässlich seines letzten Besuches zu verstehen gegeben worden, dass eine Abnahme der deutschen Goldverkäufe Platz greifen müsse.

Eine andere Einstellung sei für die Notenbank eines neutralen Landes nicht möglich. Solange die Nationalbank den Regierungen und Notenbanken der alliierten Länder frei verfügbare Franken gegen Gold oder sogar gegen blockierte Werte zur Verfügung stelle, lasse es sich mit den Grundsätzen der Neutralität nicht vereinbaren, den Achsenstaaten die Abgabe von Schweizerfranken gegen frei verfügbares Gold abzulehnen.

Die deutschen Goldzessionen hätten im zweiten Quartal 1944 im Vergleich zum ersten Quartal einen erheblichen Rückgang erfahren. Weiter könne man feststellen, dass die Reichsbank auf dem schweizerischen Markt keine Devisen, wie Schwedenkronen und Escudos mehr aufkaufe. Auf Grund der Prägestempel etc. dürfe im übrigen angenommen werden, dass das der Nationalbank in letzter Zeit abgetretene Gold zum überwiegenden Teil aus den Vorkriegsbeständen der Deutschen Reichsbank stamme.

Ein Verbot der weiteren Entgegennahme von Gold und
Aide-Mémoire der Amerikanischen Gesandtschaft in Bern an
das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement vom 23. Au-
gust 1944

Mit diesem Aide-Mémoire (Anlage IX) wurde an den Bundesrat, offenbar in Fortführung der von alliierter Seite in London unternommenen Bemühungen, das formelle Begehren gestellt, er möchte alle Goldoperationen mit Deutschland und den mit ihm verbündeten Staaten verbieten. Dadurch könne, wurde bemerkt, eine Beunruhigung beseitigt werden, welche die alliierten Regierungen empfinden angesichts der Bemühungen des Feindes, aus seinen Goldbeständen einschliesslich des erbeuteten Goldes aus den besetzten Ländern, Nutzen zu ziehen.

In der Vernehmlassung der Nationalbank (Anlage X) wurde grundsätzlich der bisher eingenommene Standpunkt aufrechterhalten und darauf hingewiesen, dass die Frage der deutschen Goldzessionen nicht mehr die Bedeutung habe, die ihr die Amerikanische Gesandtschaft beimesse, indem die Goldübernahmen sich stark vermindert hatten, was offenbar darauf zurückzuführen sei, dass durch die Kriegsergebnisse die deutschen Warenkäufe auf der iberischen Halbinsel und im Balkan zum Stillstand gekommen seien.

Im übrigen habe die Nationalbank keine Wahrnehmungen gemacht, die darauf hingedeutet hätten, dass Fluchtgelder auf dem Wege von Goldimporten nach der Schweiz gelangt wären. Es wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1942 die Goldein- und -ausfuhr der Kontrolle durch die Nationalbank unterliege und dass alle Goldimporte von Deutschland an die Schweizerische Nationalbank gingen.

Ein Verbot der weiteren Entgegennahme von Gold und Devisen aus dem Ausland müsste sich aus Neutralitätsgründen auf sämtliche Länder erstrecken. Es würden also davon auch die Alliierten betroffen. Gerade aber im Hinblick auf die Beziehungen zu den Alliierten, und um den Verkehr mit ihnen zu erleichtern, hätte man von einem solchen Verbot bisher Umgang genommen. Wie die alliierten Länder, so sei auch Deutschland genötigt, Zahlungen aller Art nach der Schweiz zu leisten. Es wäre daher wohl nicht richtig, die Entgegennahme von Gold von Deutschland für solche Zwecke zu verweigern.

Dem Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, Herrn Bundesrat Nobs, wurde in einer Konferenz vom 5. September 1944 die Kopie der Vernehmlassung der Nationalbank übergeben. In dieser wie auch in früheren Konferenzen wurde der Departementschef im Rahmen der üblichen Besprechungen über verschiedene Finanzfragen vom Direktorium der Nationalbank über die Begehren der Reichsbank um Abgabe von Schweizerfranken gegen Gold und über das Bestreben der Nationalbank, die Goldabnahme nach Möglichkeit zu reduzieren, orientiert. Der Chef des Finanz- und Zolldepartements erklärte sich jeweils mit dem Vorgehen der Nationalbank einverstanden.

Am 18. September 1944 bot sich sodann Gelegenheit, die Frage der Goldzessionen der Reichsbank neuerdings mit Puhl zu besprechen und darauf aufmerksam zu machen, dass der Schweiz wegen dieser Goldabgaben von alliierter Seite Schwierigkeiten erwachsen. Puhl erklärte, die Nationalbank beruhigen zu können, indem er darauf hinwies, dass die Reichsbank zusammen mit den massgebenden deutschen Grossbanken in der Schweiz über 28 Millionen Franken verfüge, welche Summe wohl für längere Zeit genügen dürfte. Puhl

bestätigte im übrigen, dass der Frankenbedarf der Reichsbank zufolge der Abschnürung Deutschlands vom Ausland ausserordentlich stark zurückgegangen sei. Puhl erklärte sich bereit, über den künftigen Frankenbedarf der Reichsbank und die von ihr zu erwartenden Eingänge an Schweizerfranken eine Uebersicht aufzustellen. Er versicherte, dass er auf alle Fälle im Monat September kein Gold abzugeben brauche, unter Umständen würden die gegenwärtigen Guthaben sogar für den Monat Oktober ausreichen; doch müsse er sich vorbehalten, vorsorglicherweise in der ersten Hälfte einen Teil des im Depot der Reichsbank in Bern liegenden Goldes gegen Franken zu konvertieren.

Puhl hatte die Gelegenheit dieser Aussprache einmal mehr dazu benützt, zu betonen, dass die Reichsbank kein gestohlenes Gold besitze und der Nationalbank nie solches Gold abgetreten habe.

Puhl stellte schliesslich noch die Frage, ob die Nationalbank gegen einen einmaligen Verkauf eines Postens Gold an die Schweizerische Bodenkreditanstalt irgendwelche Einwände zu erheben hätte. Die Nationalbank versagte dieser Operation die Zustimmung, dies nicht zuletzt im Hinblick auf die kurz vorher dem Eidgenössischen Politischen Departement zuhanden der Alliierten abgegebene Erklärung, Goldtransferierungen von Notenbanken an Dritte grundsätzlich nicht zuzulassen.

In einer im November 1944 in Bern stattgefundenen Sitzung der ständigen schweizerischen Verhandlungsdelegation mit der Schweizerischen Nationalbank (Direktor Dr. Hotz, Direktor Dr. Homberger und Legationsrat Kohli) kam das Aide-Mémoire erneut zur Sprache. Aus der Diskussion ergab sich, dass die Ausführungen in der Vernehmlassung

der Nationalbank vom 5. September 1944 zum Teil nicht ganz den Tatsachen entsprachen. Es wurde damals von der Nationalbank darauf hingewiesen, dass eine unter Umgehung der Nationalbank erfolgende Bezahlung schweizerischer Warenlieferungen in Gold nicht in Betracht fallen könne, da der gesamte Warenverkehr mit Deutschland clearingpflichtig sei und Warenkäufe ausserhalb des Clearings grundsätzlich nicht statthaft seien. Demgegenüber wurde nun aber von den Vertretern des Bundes darauf aufmerksam gemacht, dass Deutschland nicht unerhebliche Warenquantitäten in Schweizerfranken bezahlt habe, die es sich irgendwie beschaffen konnte. Es bestehe daher die Möglichkeit, dass Schweizerfranken, welche sich die Reichsbank durch Goldabtretungen beschafft hatte, nachher zur Bezahlung von Warenbezügen aus der Schweiz Verwendung gefunden haben. Der Vertreter der Nationalbank, dem diese Mitteilung überraschend kam, empfahl, dann wenigstens den übrigen Teil des Aide-Mémoire (währungs- politische Ueberlegungen, Bedeutungslosigkeit der Transaktionen) an die Amerikanische Gesandtschaft weiterzuleiten. Die Mitglieder der ständigen Verhandlungsdelegation zogen aber vor, mit der Beantwortung des Aide-Mémoire noch etwas zuzuwarten. Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre, nochmals mit dem Vizepräsidenten des Reichsbankdirektoriums Fühlung zu nehmen. Die Nationalbank lehnte das ab mit dem Hinweis darauf, dies sei nun schon wiederholt geschehen; man hätte Puhl bereits erklärt, dass der Gegenwert weiterer Goldrimessen der Reichsbank nur noch für besondere Zahlungen, namentlich für Regierungsbedürfnisse, verwendet werden könnte. Auch sei der Reichsbank nahegelegt worden, allfällige Frankenbedürfnisse, wenn irgendwie möglich, durch Umwandlung von Goldbeständen, die bereits in der Schweiz liegen, zu beschaffen. Die Nationalbank be-

dauerte, dass die Beantwortung des Aide-Mémoire der amerikanischen Regierung nochmals hinausgeschoben wurde. Nach ihrer Auffassung wäre es besser gewesen, wenn das Problem mit den Amerikanern sachlich besprochen worden wäre.

Verbalnoten der Amerikanischen und der Englischen Gesandtschaften in Bern vom 2. Oktober 1944

Durch inhaltlich gleichlautende Noten der beiden Gesandtschaften (Anlage XI) wurde das Eidgenössische Politische Departement zuhanden des Bundesrates auf die Beschlüsse der Währungskonferenz von Bretton Woods aufmerksam gemacht. Es wurde daran die Erwartung geknüpft, dass der Bundesrat die nötigen Vorkehren treffen werde, um die schweizerische Währungspolitik mit den Resolutionen von Bretton Woods in Einklang zu bringen. Diese Resolutionen gipfelten in diesem Punkt darin, dass die neutralen Regierungen die Uebertragung von Werten aller Art aus den besetzten Gebieten verhindern sollen und dass sie ferner Massnahmen zu treffen haben, um bereits erfolgte Uebertragungen aufzudecken.

In der Vernehmlassung der Nationalbank (Anlage XII) wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auf die sowohl von der Regierung als auch von den Banken getroffenen Massnahmen hingewiesen werden könne. Darüber hinaus müssten aber rechtliche Massnahmen getroffen werden, welche über den Kreis des Tätigkeitsgebietes der Notenbank hinausgehen.

In den Besprechungen, welche im Laufe des Monats Dezember 1944 in Bern stattgefunden hatten, wies Puhl darauf hin, dass die Reichsbank, entsprechend dem Wunsche der Nationalbank, während Monaten bestrebt war, mit ihren Schweizerfrankenguthaben auszukommen, um nicht Gold zedieren zu müssen. Er dankte dem Direktorium ferner für die Abnahme von 2500 kg Gold aus den Beständen der Reichsbank in Bern, fügte aber bei, dass er die Sicherheit haben möchte, sich auch weiterhin Schweizerfranken gegen Abtretung von Gold beschaffen zu können, denn nur so sei die Reichsbank in der Lage, den Zahlungsverkehr mit der Schweiz aufrechtzuerhalten und die dringendsten Frankenbedürfnisse zu befriedigen. So beabsichtige die Reichsbank, am 18. Dezember die verbleibenden Münzbestände ihres Depots in Bern in der Höhe von circa 7 Millionen Franken zu liquidieren. Die restlichen 18 Millionen Franken Gold dieses Depots würden in der Zeit vom 7. bis 15. Januar 1945 veräussert werden. Puhl möchte aber noch eine weitere Goldsendung nach Bern im Umfange von etwa 6000 kg (bestehend zu zwei Dritteln aus Münzen und zu einem Drittel aus Barren) ausführen, wobei die Hälfte des Gegenwertes zur Rückzahlung der deutschen Funding Bonds dienen würde. Puhl gab die Erklärung ab, dass alle Goldrimessen der Reichsbank aus Beständen herrühren, welche mindestens seit 1939 im Besitze der Reichsbank waren.

Die Nationalbank erklärte sich mit diesen Operationen einverstanden, knüpfte daran aber die von der Handelsabteilung gestellte Bedingung, dass die Kohlenversorgung der Schweiz weiterhin den Erwartungen entspreche.

In einer am 15. Dezember 1944 stattgefundenen Besprechung mit der Wirtschaftsdelegation des Bundesrates gelangten die Verhältnisse und Schwierigkeiten, die sich in den

Wirtschaftsverhandlungen mit dem Ausland ergaben hinsichtlich des Importes und Exportes mit Deutschland, des Transitverkehrs Italien-Deutschland, der Abtretung der in Frankreich liegenden Lebensmittel an die französische Regierung und der ungehinderten Durchfahrt der schweizerischen Schiffe nach den iberischen Häfen zur Diskussion.

Von den Herren Direktor Dr. Hotz und Direktor Dr. Homberger wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Frage der Goldübernahme seitens der Nationalbank und die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs mit Deutschland in den Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland auszuwerten.

Der Vertreter der Nationalbank stellte fest, dass nach Auffassung der Notenbank die Währungspolitik grundsätzlich nicht ohne Not mit der Handelspolitik verknüpft werden dürfe. Die Nationalbank sei aber gerne bereit, den Vertreter der Deutschen Reichsbank, der zur Zeit in der Schweiz weile, darauf aufmerksam zu machen, dass die Aufrechterhaltung eines den schweizerischen Bedürfnissen einigermaßen genügenden Warenverkehrs die Voraussetzung bilden müsse für die Fortführung des bisherigen Gold- und Zahlungsverkehrs mit der Reichsbank, m.a. W. die Nationalbank sei bereit, die in Aussicht gestellten 6000 kg Gold zu übernehmen, in der bestimmten Erwartung, dass von Deutschland der Entwicklung des Warenverkehrs mit der Schweiz im gewünschten Sinne keine Hemmnisse in den Weg gelegt werden. Im übrigen nehme die Nationalbank davon Notiz, dass der Gegenwert des abzutretenden Goldes in überwiegendem Masse zur Deckung von schweizerischen Forderungen dienen werde (so beispielsweise zur Zinszahlung auf Goldhypothenken, zu Zahlungen im Versicherungsverkehr und im kleinen Grenzverkehr, zur Zahlung von Zinsen auf Neukrediten sowie auch zur Rückzahlung der per 1. Januar 1945 fällig werdenden Funding

Bonds). Von offizieller Seite wurde es als eine glückliche Idee bezeichnet, in den Wirtschaftsverhandlungen die deutschen Postulate für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs mit den schweizerischen Wünschen hinsichtlich des Warenverkehrs zu verkoppeln. Dadurch werde den Goldübernahmen der Nationalbank von der Reichsbank gegenüber Angriffen von dritter Seite eine gewisse Rechtfertigung gegeben, indem dann doch nachgewiesen werden könne, dass durch diese Goldübernahmen dem Lande Arbeit und Verdienst verschafft werden konnten.

Reichsbank

6. Die Goldkäufe im Jahre 1945 - Verhandlungen mit den Alliierten und mit Vertretern der Deutschen Reichsbank

Das Jahr 1945 brachte die Liquidation des Goldgeschäftes mit der Reichsbank. Zwei Käufe vom 12. und 30. Januar 1945 im Gesamtbetrag von rund 14 Millionen Franken erstreckten sich auf Gold, das im Depot der Reichsbank in Bern lag, während das am 13. April übernommene Gold im Werte von rund 15 Millionen Franken (zur Hälfte in Barren, zur Hälfte in gemünztem Gold deutscher Prägung) anfangs April in Konstanz abgeholt und im Einverständnis mit den Alliierten gekauft wurde.

Verhandlungen mit der amerikanisch-englischen Delegation vom Februar/März 1945

Die Nationalbank hatte auch in diesen Verhandlungen hinsichtlich der Goldzessionen der Reichsbank an ihrem bisherigen Standpunkt festgehalten. Den alliierten Vertretern wurden alle wünschbaren Auskünfte über die Goldpolitik der Nationalbank gegeben, ohne allerdings dabei Verständnis zu finden. Bundesbehörden und Nationalbank wurden gezwungen,

die Goldimporte aus Deutschland zu unterbinden. Zugelassen blieben nach dem Abkommen mit den westlichen Alliierten vom 8. März 1945 nur noch Goldremittierungen seitens Deutschlands zur Deckung der Kosten der deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Schweiz, für Zahlungen zugunsten Kriegsgefangener und Internierter, für die Begleichung von Schutzmachtleistungen der Schweiz und schliesslich für Zahlungen an das Internationale Rote Kreuz.

Die letzten Verhandlungen mit den Vertretern der Deutschen Reichsbank

Kurz nach Abreise der Delegation der Alliierten kam eine Abordnung der Deutschen Reichsbank, bestehend aus Reichsbankvizepräsident Puhl und Reichsbankdirektor Reinel, nach der Schweiz, um nach Erlass der Sperre der deutschen Guthaben in der Schweiz mit Vertretern des Eidgenössischen Politischen Departements, der Schweizerischen Nationalbank und der Schweizerischen Verrechnungsstelle Verhandlungen über die Wiederingangsetzung eines beschränkten Zahlungsverkehrs zu pflegen. Nach wiederholten, unter der Leitung des Eidgenössischen Politischen Departements geführten Besprechungen gelang es schliesslich am 11. April 1945, eine Verständigung herbeizuführen. Auf Grund dieser Vereinbarung, sowie gestützt auf das sog. Currie-Abkommen hat dann die Nationalbank im Einvernehmen mit den Bundesbehörden den oben erwähnten Posten Gold im Werte von 15 Millionen Franken übernommen. Der Gegenwert ist noch intakt.

Im übrigen ist die Vereinbarung mit den Reichsbankvertretern nur zum Teil zum Spielen gekommen.

Reichsbankvizepräsident Puhl hatte die Schweiz am 19. April 1945 verlassen. Die Verhandlungen mit den Delegier-

ten der Reichsbank zogen sich während fünf Wochen hin. Puhl soll dem Vernehmen nach einen gewissen Kontakt mit der Reichsbank gesucht haben. Er schien die Reichsbank telegraphisch von den Abmachungen in Kenntnis gesetzt zu haben, soll aber ohne Antwort geblieben sein. Es musste ferner auffallen, dass Puhl die Rückreise immer mehr verzögerte, trotz der gravierenden, die Interessen der Reichsbank stark berührenden Ereignisse. Unter diesen Umständen waren die mit Puhl getroffenen Abmachungen von vorneherein etwas fragwürdiger Natur, auch wenn in Berücksichtigung gezogen wird, dass Puhl zu diesen Verhandlungen die deutsche Gesandtschaft in Bern zugezogen hatte.

Dem Bundesrat wurde von den Abmachungen fortlaufend berichtet, und er hatte davon in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Aide-Mémoire der Amerikanischen Gesandtschaft in Bern vom
27. Juli 1945

Als Ergänzung zu den gegenüber der englisch-amerikanischen Wirtschaftsdelegation eingegangenen Verpflichtungen verlangte die Amerikanische Gesandtschaft

1. Angaben über den Goldbestand, der sich damals im Besitz der Schweiz und (oder) der Nationalbank befinde, unter spezifizierter Anführung der Goldmünzen nach Prägungen, der Anzahl der Goldbarren, Prägestempel, ihres Gewichtes im einzelnen, des Münzgoldgewichtes und schliesslich der Prägeländer;
2. ausführliche Auskünfte über alle Ankäufe von Gold wie auch über sonstige Interessen an Gold seit 1. Januar 1939 aus den Achsenländern, aus den von ihnen besetzten Staaten sowie aus Ländern, welche bis zum 21. Febru-

ar 1944 ihre Beziehungen zu den Achsenstaaten nicht abgebrochen hatten.

Den Bundesbehörden wurde in ultimativ anmutender Form nahegelegt, diese Angaben so rasch als möglich auszuhändigen, falls der Bundesrat von der amerikanischen Regierung eine Klärung ihrer Haltung gegenüber der Schweiz mit Bezug auf das Gold erwarte.

Dieses Aide-Mémoire wurde der Nationalbank vom Eidgenössischen Politischen Departement mit Schreiben vom 31. Juli 1945 zur Vernehmlassung zugestellt, mit der gleichzeitigen Bemerkung, dass bei der Einreichung des Aide-Mémoire vom amerikanischen Finanzattaché in Bern die Frage gestellt worden sei, ob die Nationalbank während des Krieges im Ausland gekaufte Goldbarren umgeschmolzen habe, was natürlich nicht zutraf.

Nach einlässlicher Beratung im Direktorium und Bankausschuss wurden dem Eidgenössischen Politischen Departement zunächst die Zahlen mitgeteilt, die zur Beantwortung von Ziffer 1 und 2 des Aide-Mémoire der Amerikanischen Gesandtschaft gewünscht worden waren, worauf allerdings über die Nummern und Gewichte der einzelnen Goldbarren keine Auskunft erteilt wurde, indem dies eine umfangreiche und zeitraubende Arbeit verursacht hätte. Es wurde aber die Erstellung einer Nummernliste sämtlicher Goldbarren an die Hand genommen.

In einer Konferenz mit dem Eidgenössischen Politischen Departement wurde vereinbart, dass dem Handelsattaché der Amerikanischen Gesandtschaft von einem Vertreter des Politischen Departements die vorliegenden Angaben ausgehändigt werden sollen. Mit Bezug auf die Barrennummern kam man zum Schluss, dass, falls diese nachträglich verlangt werden soll-

ten, den Amerikanern nahezu legen wäre, die Nummern der vermissten Barren anzugeben. Die Nationalbank hätte dann nachzusehen, ob diese Barren sich in ihren Beständen befinden. Von der Nationalbank wurde ausdrücklich erklärt, sie mache der Aushändigung der gewünschten Angaben keinerlei Opposition.

France

Mitte August 1918 ———— ste der damalige Gouverneur der Banque de France, Boisanger, während seines Ferienaufenthaltes in der Schweiz der Nationalbank einen Besuch zu und kam bei dieser Gelegenheit auch auf die Frage der Beziehungen der Deutschen Reichsbank zu sprechen. Er bemerkte, die Banque Nationale de Belgique habe während der Zeit der Besetzung der deutschen Ardenne mit diesem Gold geschäftlich zu tun, diese man nicht. Für den Fall, dass Deutschland dieses Gold an sich gezogen und Teile davon an die Schweizerische Nationalbank verkauft hätte, wüsste die Banque de France sich in Folge der Erklärung der Alliierten an die Schweizerische Nationalbank als Käuferin des Goldes halten.

Die Mitteilung von Gouverneur Boisanger war sehr wenig präzise. Er war nicht in der Lage, nähere Angaben über dieses Gold zu machen, und er versuchte, unter welchen Umständen das Gold an die deutsche Besatzungsmacht ausgeliefert worden ist, obwohl er als Hauptakteur der Auslieferung darüber genau orientiert war. Auch nach seiner Heimkehr unternahm es Boisanger, der Nationalbank genaue Angaben über das in Frage stehende Gold zukommen zu lassen, welche es ermöglicht hätten, das Gold gegebenenfalls als das belgische Gold zu identifizieren.

Von der Nationalbank wurde Boisanger entgegengesagt, dass die Nationalbank von allen Notenbanken Gold entgegen-

V i e r t e r T e i l

Die Angelegenheit des sogenannten belgischen Goldes

1. Die Mitteilungen des frühern Gouverneurs der Banque de
France

Mitte August 1943 stattete der damalige Gouverneur der Banque de France, Boisanger, anlässlich seines Ferienaufenthaltes in der Schweiz der Nationalbank einen Besuch ab und kam bei dieser Gelegenheit auch auf die Frage der Goldzessionen der Deutschen Reichsbank zu sprechen. Er bemerkte, die Banque Nationale de Belgique habe seinerzeit bei der Banque de France ein Golddepot unterhalten. Was seit der Invasion der deutschen Armee mit diesem Gold geschehen sei, wisse man nicht. Für den Fall, dass Deutschland dieses Gold an sich gezogen und Teile davon an die Schweizerische Nationalbank verkauft hätte, müsste die Banque de France sich im Sinne der Erklärung der Alliierten an die Schweizerische Nationalbank als Käuferin des Goldes halten.

Die Mitteilung von Gouverneur Boisanger war sehr wenig präzise. Er war nicht in der Lage, nähere Angaben über dieses Gold zu machen, und er verschwieg, unter welchen Umständen das Gold an die deutsche Besetzungsmacht ausgeliefert worden ist, obschon er als Hauptakteur der Auslieferung darüber genau orientiert war. Auch nach seiner Heimkehr unterliess es Boisanger, der Nationalbank genaue Angaben über das in Frage stehende Gold zukommen zu lassen, welche es ermöglicht hätten, das Gold gegebenenfalls als das belgische Gold zu identifizieren.

Von der Nationalbank wurde Boisanger entgegengehalten, dass die Nationalbank von allen Notenbanken Gold entgegen-

nehme. Es sei ihr nicht möglich, die Entgegennahme von Gold einem einzelnen Land gegenüber abzulehnen. Das würde auch der Neutralität der Schweiz widersprechen, und im übrigen könne die Nationalbank dem Gold, das ihr von der Deutschen Reichsbank verkauft werde, nicht ansehen, woher es komme. Die Nationalbank dürfe annehmen, dass das Gold, das sie von der Reichsbank erhalte, von dieser rechtmässig erworben worden sei und dass die Reichsbank über das Gold, das sie der Nationalbank verkaufe, frei verfügen könne. Es wurde noch beigelegt, die Nationalbank habe von der Banque de France seit dem Waffenstillstand für über 100 Millionen Franken Gold entgegengenommen, ebenfalls in der Annahme, dass es sich um Gold handle, das der Banque de France gehöre.

2. Die Besprechungen mit dem Vertreter der Deutschen Reichs- bank

Anlässlich der Mitte Oktober 1943 mit dem Vizepräsidenten des Reichsbankdirektoriums geführten Verhandlungen wurde auch die Frage des belgischen Goldes berührt. Im Zusammenhang mit der Erklärung, die Nationalbank habe bis jetzt kein Gold erhalten, das aus andern Ländern als aus Deutschland stamme, teilte er mit Bezug auf das belgische Gold mit, dass dieses Gold von der Banque de France der Reichsbank übergeben worden sei. Die Reichsbank hätte das Gold bezahlen wollen, was aber von Belgien abgelehnt worden sei. Darauf habe die Reichsbank den Betrag beim Gericht hinterlegt. Puhl erklärte: "Das Golddepot ist im übrigen noch intakt."

3. Das Ergebnis späterer Informationen

Wie man nachträglich erfuhr, soll es sich um ein Gold-

depot von angeblich einer Milliarde Schweizerfranken gehandelt haben, das seinerzeit von der Belgischen Nationalbank bei der Banque de France errichtet und bei Kriegsausbruch nach Dakar übergeführt worden sei. Nach der Besetzung Frankreichs durch die deutschen Armeen habe der französische Regierungschef Laval vom früheren Gouverneur der Banque de France, Fournier, verlangt, dass er das Gold den Deutschen ausliefere. Fournier habe sich geweigert, das zu tun. Die Folge sei gewesen, dass Fournier von der Regierung abgesetzt und durch Boisanger ersetzt worden sei, der dann das Gold unter Überwindung nicht unbeträchtlicher Schwierigkeiten aus Dakar nach Paris holen liess und es gegen eine Erklärung des französischen Staates ausgeliefert habe. Anscheinend hatte Boisanger wegen dieser Auslieferung ein schlechtes Gewissen und suchte nach einer Rückendeckung.

Weiter wurde berichtet, das belgische Gold sei von der Besetzungsmacht nach Deutschland übergeführt und dort teilweise in Barren umgeschmolzen worden, wobei diese Barren mit Vorkriegsdaten versehen worden seien. Die Reichsbank habe hierauf das Gold nach dem Ausland und namentlich nach der Schweiz verkauft. Dieses von der Reichsbank nach der Schweiz gelieferte Gold soll angeblich den Wert von einer halben Milliarde Franken übersteigen.

Interessant sind in dieser Hinsicht noch Informationen, die der Schweizerischen Nationalbank im Jahre 1945 mit Bezug auf dieses belgische Gold zugegangen sind. Danach seien die von den Franzosen ausgehändigten Barren in der Tat auf Geheiss der Regierung in der Berliner Münze umgeschmolzen worden. Die Reichsbank habe jedoch genaue Listen geführt. Auch sollen die neuen Barren von den übrigen Beständen getrennt gehalten worden sein. Eine der Listen soll von den amerikanischen Truppen, als sie in einem Bergwerk in Thüringen Gold

fanden, übernommen worden sein.

4. Die Anfrage der Belgischen Nationalbank

Vor einiger Zeit hat der Gouverneur der Belgischen Nationalbank der Schweizerischen Nationalbank ein Verzeichnis von Barren und Münzen, die von der Reichsbank an die Schweizerische Nationalbank gesandt worden seien, übermacht mit dem Ersuchen, zu prüfen, ob die darin aufgeführten Barren und Münzen mit den Aufzeichnungen der Nationalbank übereinstimmen. Die Prüfung der Liste ergab in verschiedener Beziehung Abweichungen von den Registrierungen der Schweizerischen Nationalbank, so dass heute noch nicht feststeht, ob es sich bei den auf der Liste der Belgischen Nationalbank namhaft gemachten Barren und Münzen um solche belgischer Provenienz handelt oder ob sie aus Vorkriegsbeständen der Reichsbank stammen. Die Belgische Nationalbank wurde deshalb gebeten, ihre Listen einer Nachprüfung zu unterziehen, deren Resultat noch nicht bekannt ist.

Sollte es sich erweisen, dass es sich bei den auf der Liste der Belgischen Nationalbank erwähnten Barren und Münzen tatsächlich um das gesuchte belgische Gold handelt, so hätte die Schweizerische Nationalbank seinerzeit für 378 Millionen Franken auf eigene Rechnung übernommen. Die restlichen 153 Millionen Franken wären von der Reichsbank ab ihrem Depot in Bern direkt an andere Banken, vorzugsweise an die Schwedische Reichsbank und an den Banco de Portugal, verkauft worden.

5. Das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Sauser-Hall, Genf

Für ihre eigenen Zwecke hat die Schweizerische Nationalbank bei Herrn Prof. Sauser-Hall, Ordinarius für inter-

nationales Recht an den Universitäten von Genf und Neuenburg, über den Fall des belgischen Goldes ein Rechtsgutachten einholen lassen.

Dieses Gutachten, das kein Plaidoyer zugunsten der Nationalbank sein will, sondern die unabhängige Auffassung des Juristen darstellt und vorläufig noch vertraulichen Charakter hat, stützt sich auf das Völkerrecht, insbesondere auf die in der Beilage zur zweiten Haagerkonvention von 1899 und in der Beilage zur vierten Haagerkonvention von 1907 getroffenen Regelung, sowie auf das Privatrecht der in Betracht fallenden Staaten.

Der Verfasser des Gutachtens umschreibt zunächst die rechtliche Struktur der in Betracht kommenden Notenbanken, namentlich der Bank von Frankreich und der Belgischen Nationalbank. Im Zeitpunkt der beanstandeten Goldtransaktionen waren diese beiden Notenbanken private Institute. Der Staat besass zwar ein Mitspracherecht; aber es steht ausser Zweifel, dass dennoch der Goldbesitz, der den Verpflichtungen der Institute gegenüberstand, Eigentum der Bank darstellte und nicht dem Staat gehörte. Die Besetzungsmacht konnte auf keinen Fall den Goldbestand der Belgischen Nationalbank oder der Bank von Frankreich beschlagnahmen, requirieren oder sequestrieren. Diese Auffassung von der absoluten Unantastbarkeit der Aktiven einer privaten Notenbank hat im Krieg 1870/71 eine praktische Anwendung gefunden. Nachdem deutsche Truppen Werte der Filiale Reims der Banque de France genommen hatten, hat das deutsche Hauptquartier mit Rücksicht auf die rechtliche Struktur der Banque de France die vollständige Rückgabe dieser Werte angeordnet. Die juristische Natur der Banque de France und der Belgischen Nationalbank entspricht aber derjenigen der Banque de France von 1870/71.

Herr Prof. Sauser-Hall untersucht im weitem verschiedene Gesichtspunkte, die sich aus der Aushändigung des belgischen Golddepots durch die Bank von Frankreich an die Besetzungsmacht ergeben. Da genaue Tatbestände fehlen, stützt er sich auf verschiedene Annahmen:

- a. Die Depotscheine könnten in die Hände der Besetzungsmacht gefallen sein und diese hätte gegen Rückgabe der Depotscheine das Gold abgehoben. Diese Handlung wäre rechtsungültig, weil die Besetzungsmacht nur die Aushändigung von Werten des Staates im besetzten Gebiet verlangen kann, während das Gold in Dakar lag.
- b. Die Uebergabe des Depots könnte mit Gewalt erzwungen worden sein. Gouverneur Fournier hat sich mit Erfolg dagegen gesträubt, und er ist abgesetzt worden, ohne indessen weiter gemassregelt zu werden. Uebrigens wäre eine Uebergabe wegen angedrohter Gewalt rechtsungültig.
- c. Die Uebergabe könnte erfolgt sein auf Grund einer politischen Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung zur Zeit der Kollaboration. Die Uebergabe wäre rechtsungültig, weil die französische Regierung für diese Zwecke nicht über das belgische Gold bei der Banque de France verfügen durfte.
- d. Für eine Uebergabe auf Grund direkter Abmachungen zwischen der Banque de France und der Besetzungsmacht würde die Bank von Frankreich direkt verantwortlich sein. Die Uebergabe wäre aber rechtsunwirksam, weil das Gold nicht der Banque de France gehörte.

Auf welche Annahme man sich auch stützen mag, immer ist die Uebergabe erfolgt unter Bedingungen, die sie rechtsungültig machen.

Das Gutachten befasst sich ferner mit den Goldabtretungen der Deutschen Reichsbank an die Schweizerische Nationalbank.

Hier ist festzustellen: Das Reich oder die Reichsbank mussten wissen, dass sie das belgische Gold nicht zu Eigentum erwerben konnten. Sie können offensichtlich nicht ihren guten Glauben geltend machen.

Auf der andern Seite war die Schweizerische Nationalbank bei ihren Goldkäufen von der Deutschen Reichsbank gutgläubig, da sie es mit einem regelmässigen Verkäufer zu tun hatte. Die Tatsache, dass die Schweizerische Nationalbank das Gold erworben hat durch Abhebungen von dem durch die Reichsbank in der Schweiz errichteten Depot, ist sehr wichtig für die Bestimmung des Gerichtsstandes. Als Gerichtsstand kann nur die Schweiz in Frage kommen. Sofern die Banque de France von der Reichsbank die Rückgabe verlangt, kann die letztere gegenüber der Schweizerischen Nationalbank keine Klage anstrengen, da sie das Gold nicht im guten Glauben erworben und weiter verkauft hat. Die Schweizerische Nationalbank kann nur belangt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie (juristisch) bösgläubig gehandelt hat.

Nach der Untersuchung all dieser Voraussetzungen prüft das Gutachten die verschiedenen Klagen, die gegen die Nationalbank erhoben werden könnten.

Nach dem römischen Recht kann eine geraubte Sache da geholt werden, wo sie sich befindet, und ein dritter Erwerber wird nicht durch seinen guten Glauben geschützt, sondern er muss die in seinem Besitz befindliche Sache abgeben.

Das moderne Recht hat sich in entgegengesetzter Richtung, d.h. in der Richtung des Schutzes des gutgläubigen

Erwerbers entwickelt (le droit moderne a forgé l'adage "la possession vaut titre"). Diese Rechtsauffassung deckt die Schweizerische Nationalbank.

Das heutige Recht angelsächsischer Prägung tendiert wieder stärker gegen das römische Recht hin und geht sogar in einigen Beziehungen darüber hinaus. Diese Tendenz ist anerkannt worden durch den Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945, der vorsieht, dass gestohlenes oder geraubtes Gut auch vom gutgläubigen Erwerber zurückerstattet werden muss und dass die Eidgenossenschaft diesen allenfalls entschädigt. Im vorliegenden Falle sind die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses nicht anwendbar, da das Gold weder geraubt noch mit Gewalt gestohlen werden konnte, indem es sich in Dakar und nicht in besetztem Gebiet befunden hat.

In den Schlussfolgerungen, die nach den bekanntgewordenen - und leider nicht restlos abgeklärten - Tatbeständen gezogen werden, gelangt Prof. Sauser-Hall zum Ergebnis, dass die Banque de France einen sehr schweren Fehler begangen hat, als sie das belgische Depot den deutschen Besetzungsbehörden übergab und dass sie für diesen Fehler verantwortlich ist. Die Banque de France kann eine Rückzahlung ausschliesslich von der Deutschen Reichsbank verlangen.

Unter den zahlreichen Folgerungen verdient eine noch besonders erwähnt zu werden. Herr Prof. Sauser-Hall hebt hervor, dass die Alliierten nicht einen Teil des Schweizergoldes in den Vereinigten Staaten blockieren dürfen, um die Diskussionsgrundlage zu verschieben, weil sie nur das ausgeschiedene Gold (l'or individualisé) blockieren dürfen, das wirklich aus dem Depot der Belgischen Nationalbank stammt. Solches Gold befindet sich aber nicht in den Vereinigten Staaten.

In einer nachträglichen Ergänzung des Gutachtens befasste sich Herr Prof. Sauser-Hall mit den von Puhl in der Untersuchung durch die alliierten Behörden gemachten Aussagen. Er kommt zum Schluss, dass, falls diese Aussagen sich als richtig herausstellen sollten, die Rechtslage sich für die Nationalbank in verschiedener Beziehung verschlechtern würde.

Da aber die Aussagen Puhls, wie sie in dem von den Alliierten vorgelegten Einvernahmeprotokoll niedergelegt sind, bestritten werden, erübrigt es sich vorderhand, auf die neuen Konklusionen des Herrn Prof. Dr. Sauser-Hall einzutreten.

F ü n f t e r T e i l

Zusammenfassende Schlussbemerkungen

1. Für die Goldpolitik der Nationalbank gegenüber der Deutschen Reichsbank während des letzten Weltkrieges waren rechtliche, währungspolitische und aussenpolitische Gesichtspunkte bestimmend.

R e c h t l i c h ist die Nationalbank auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 27. September 1936 betreffend Währungsmassnahmen und der ihr vom Bundesrat erteilten Weisung verpflichtet, den Goldwert des Frankens auf einer Höhe zu halten, die gegenüber der gesetzlichen Münzparität einer ungefähr 30prozentigen Abwertung entspricht. Die Einhaltung dieser Verpflichtung zwang sie, zur Vermeidung grösserer Disparitäten gegenüber den massgebenden ausländischen Valuten, Gold zu festen Preisen zu kaufen und zu verkaufen.

W ä h r u n g s p o l i t i s c h kam dem Goldverkehr der Nationalbank mit dem Ausland in der Berichtsperiode um so grössere Bedeutung zu, als das englische Pfund wie auch der Dollar den Charakter eines in aller Welt anerkannten internationalen Zahlungsmittels einbüssten. Für die Abwicklung der Zahlungen von Land zu Land erlangte das Gold wieder mehr Bedeutung. Auch der Schweizerfranken wurde in immer grösserem Umfange für internationale Zahlungen verwendet. Bei beiden Kriegsparteien entstand ein grosser Bedarf an Schweizerfranken, den die Nationalbank, sehr oft unter Hintanstellung von Bedenken währungs- und geldmarkt- sowie preispolitischer Natur, nach Möglichkeit zu befriedigen suchte. Sie gab Schweizerfranken und nahm dafür Gold, z.T. sogar blockiertes Gold entgegen.

A u s s e n p o l i t i s c h hatte die von der Bundesversammlung am 30. August 1939 erneut bestätigte und bekräftigte Neutralität zum Inhalt, dass die Schweiz gegenüber allen Kriegsführenden in politischer wie in wirtschaftlicher Hinsicht eine absolut neutrale Haltung bewahren werde. An dieses Gebot hatte sich die Nationalbank in ihrer exponierten Stellung als Notenbank strikte zu halten. Nur so war es ihr möglich, den Zahlungsverkehr mit dem Ausland aufrechtzuerhalten und die ihr obliegende Aufgabe im Interesse des Landes zu erfüllen. Die sich aus der Neutralität notwendigerweise ergebende Gleichbehandlung der beiden Kriegsparteien liess ihr schlechterdings gar keine andere Wahl, als das offerierte Gold zur Beschaffung der begehrten Schweizerfranken von beiden Kriegsparteien entgegenzunehmen. Es wäre undenkbar gewesen, von alliierter Seite Gold, ja sogar gesperrtes Gold, anzunehmen, Deutschland gegenüber aber die Uebernahme von Gold, das der Nationalbank zugestellt wurde und über das sie daher frei verfügen konnte, abzulehnen. Ganz unmöglich wäre dies gewesen in den Jahren, in denen unser Land von den Armeen der Achsenmächte umschlossen und einer ständigen, zeitweise unmittelbaren Kriegsgefahr ausgesetzt war.

Auch nach Eingang der Warnungen der alliierten Regierungen im Jahre 1944 konnte die Entgegennahme von deutschem Gold nicht vollständig abgelehnt werden. Es ist daran zu erinnern, dass die Schweiz sich damals noch nicht ausser dem Bereich der militärischen Gefahren befand, musste doch der Bundesrat im Sommer 1944 auf Antrag des Generals zu zwei Malen grössere Truppenmassen aufbieten. Die Weigerung, deutsches Gold entgegenzunehmen, hätte unser Land gerade während dieser Zeit in grosse wirtschaftliche Schwierigkeiten versetzt, denn es hätte damit gerechnet werden müssen, dass der

Handelsverkehr mit dem Ausland und damit der Import lebenswichtiger Güter, wie z.B. Kohle, zum Stillstand gekommen, der Transit durch Deutschland und die von Deutschland besetzten Gebiete unterbunden, ferner das freie Geleit der unter schweizerischer Flagge fahrenden Schiffe in Frage gestellt worden wäre.

2. Die Zahlen über den Goldverkehr der Nationalbank mit den ausländischen Zentralbanken und der Deutschen Reichsbank im besonderen illustrieren die dargelegten Grundsätze der Goldpolitik; sie zeigen,

- a. dass die Nationalbank mit allen Notenbanken, die in Betracht kamen, Goldgeschäfte getätigt hat;
- b. dass die Nationalbank von beiden Kriegsparteien Gold gekauft hat; die Uebernahme von Gold der Alliierten übersteigt den Ankauf von Aohsengold um ein Bedeutendes;
- c. dass die Nationalbank alsbald nach Eingang der offiziellen Warnungen der Alliierten im Rahmen des Möglichen auf eine Abnahme der deutschen Goldzessionen hinwirkte.

3. Die chronologische Uebersicht bestätigt das Zahlenbild und zeigt eindringlich den Kampf, den die Nationalbank während der Kriegsjahre nach beiden Seiten auszufechten hatte; sie bildet einen Beweis dafür, wie sehr die Nationalbank bestrebt war, die Goldpolitik im Interesse des Landes nach den Grundsätzen zu führen, wie sie aus den gegebenen rechtlichen, währungspolitischen und aussenpolitischen Verhältnissen der Kriegszeit resultierten.

Die Bundesbehörden, die periodisch vom Vorgehen der Nationalbank unterrichtet worden sind, hatten sich der Auffassung der Nationalbank, dass eine Abweisung der deutschen Goldeingänge nicht in Betracht gezogen werden konnte, stets angeschlossen.

4. Wenn nachträglich von den alliierten Regierungen geltend gemacht wird, die Nationalbank hätte von der Deutschen Reichsbank Gold, das aus besetztem Gebiete, insbesondere aus Belgien stammen soll, entgegengenommen, so muss die Nationalbank feststellen, dass sie hiebei in gutem Glauben gehandelt hat.

Aus vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass die Nationalbank bei der Entgegennahme von Gold aus dem Ausland und namentlich auch aus Deutschland nicht bloss eine währungspolitische, sondern ebensosehr eine kriegswirtschaftliche Aufgabe im Interesse der Erhaltung der wirtschaftlichen und politischen Integrität der Schweiz erfüllt hat. Die Nationalbank befand sich hier in einer Zwangslage; sie konnte unter den obwaltenden Verhältnissen nicht anders handeln als sie es getan hat. Eine andere Auffassung käme einer vollständigen Verkennung der Lage gleich, in der sich unser Land in den vergangenen Jahren befunden hat.

Anhang des Jahresberichts der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den auswärtigen Handel im Jahre 1928

1928 (1929 - 30. April 1929)

Land	Einfuhr				Ausfuhr				Gesamt
	Wert	Stückzahl	Stückzahl	Wert	Wert	Stückzahl	Stückzahl	Wert	
Ausgaben in 1000 Franken									
Deutschland	1 061 700	168 092	1 219 020	19 408	19 408	—	—	19 408	19 408
Frankreich	154 018	51 025	185 044	70 054	70 054	112	112	70 054	70 054
Belgien	—	420	420	—	—	—	—	—	—
Grössebritannien	673 237	91	673 328	30 200	30 200	—	—	30 200	30 200
Italien	180 105	—	180 105	—	—	141	141	—	141
Portugal	50 774	—	50 774	107 278	107 278	—	—	107 278	107 278
Spanien	9 707	—	9 707	112 093	112 093	—	—	112 093	112 093
Japan	70 131	5,022	74 053	—	—	—	—	—	—
USA	—	—	—	11 254	11 254	—	—	11 254	11 254
Brasilien	—	—	—	180 240	180 240	—	—	180 240	180 240
Argentinien	—	—	—	15 882	15 882	—	—	15 882	15 882
Chile	—	—	—	11 079	11 079	7 001	7 001	18 080	18 080
Canada	65 200	—	65 200	—	—	—	—	—	—
U.S.S.R.	2 242 918	—	2 242 918	1 056 740	1 056 740	—	—	1 056 740	1 056 740
Andere Länder	1 050	31 170	32 020	—	—	—	—	—	—
Gesamt	—	—	—	4 928	4 928	—	—	4 928	4 928

A n h a n g

Anlage No. I

Goldverkehr der Schweizerischen Nationalbank mit ausländischen Notenbanken
(1. Januar 1959 - 30. Juni 1945)

Land	Käufe			Verkäufe		
	Barren	Münzen	Total	Barren	Münzen	Total
	Kassawert in 1000 Franken					
Deutschland.....	1 041 706	188 099	1 229 805	19 495	--	19 495
Frankreich.....	154 019	35 605	189 624	76 556	112	76 668
Griechenland.....	--	439	439	--	--	--
Grossbritannien.....	673 219	91	673 310	93 259	--	93 259
Italien.....	150 108	--	150 108	--	141	141
Portugal.....	55 774	--	55 774	507 274	--	507 274
Rumänien.....	9 757	--	9 757	112 093	--	112 093
Schweden.....	70 131	3 932	74 063	--	--	--
Slowakei.....	--	--	--	11 254	--	11 254
Spanien.....	--	--	--	185 149	--	185 149
Türkei.....	--	--	--	14 845	--	14 845
Ungarn.....	--	--	--	11 479	3 091	14 570
Canada.....	65 284	--	65 284	--	--	--
U.S.A.	2 242 916	--	2 242 916	1 064 760	--	1 064 760
Argentinien.....	1 500	31 170	32 670	--	--	--
Japan.....	--	--	--	4 956	--	4 956

Anlage No. II

Uebersicht über die Goldoperationen mit der Deutschen Reichsbank

vom 4. Sept. 1939 bis 8. Mai 1945.

A. Deutsche Goldüberweisungen nach Bern

	Kassenwert in Millionen Fr.
1. <u>Sendungen der Reichsbank für ihr freies Depot in Bern:</u>	
vom 1. Sept. 1939 bis 24. Februar 1944.....	1 453,1
vom 25. Febr. 1944 bis 8. Mai 1945.....	<u>146,0</u>
	1 599,1
2. <u>Andere Sendungen der Reichsbank an die Schwei- zerische Nationalbank, Bern</u>	
a. zur direkten Uebernahme durch die Schweize- rische Nationalbank.....	18,6
b. zum direkten Verkauf an die Bank für Inter- nationalen Zahlungsausgleich.....	5,0
c. zum direkten Verkauf an die Schwedische Reichsbank.....	6,8
d. zum direkten Verkauf an die Slowakische Nationalbank.....	<u>7,8</u>
	38,2
3. <u>Goldübergabe der Deutschen Gesandtschaft in Bern.....</u>	0,9
<u>Zusammen A 1 - A 3.....</u>	<u>1 638,2</u>

B. Verkauf dieses Goldes

	Bis zum 24. Febr. 1944	nach dem 25. Febr. 1944	Total
Kassenwerte in Millionen Fr.			
1. <u>Verkauf an die Schweize- rische Nationalbank</u>			
a. zu Lasten des Goldde- pots in Bern.....	1 040,0	151,2	1 191,2
b. direkter Verkauf.....	<u>18,6</u>	<u>--</u>	<u>18,6</u>
zusammen.....	<u>1 058,6</u>	<u>151,2</u>	<u>1 209,8</u>

Anlage No. II

Anlage No. - 2-

JOINT ALLIED DECLARATION ISSUED IN
LONDON AT 12 P.M. ON FEBRUARY 25, 1945

	Bis zum 24. Febr. 1944	Nach dem 25. Febr. 1944	Total
--	------------------------------	-------------------------------	-------

Kassenwerte in Millionen Fr.

2. Verkäufe an andere Bankena. zu Lasten des Gold-
depots in Bern:

Bank für Internatio- nalen Zahlungsaus- gleich, Basel.....	34,0	9,2	43,2
Banco de Portugal....	192,7	18,8	211,5
Schwedische Reichs- bank.....	74,4	--	74,4
Slowakische Natio- nalbank.....	--	11,6	11,6
Instituto Español de Moneda Estranjera....	7,0	--	7,0
Schweiz. Bankgesell- schaft (für Rech- nung der Rumänischen Nationalbank).....	--	49,6	49,6
verschiedene schwei- zerische Banken.....	<u>11,5</u>	<u>--</u>	<u>11,5</u>
	319,6	89,2	408,8

b. direkte Verkäufe:

Bank für Internatio- nalen Zahlungsaus- gleich, Basel.....	5,0	--	5,0
Schwedische Reichsbank	6,8	--	6,8
Slowakische National- bank.....	<u>7,8</u>	<u>--</u>	<u>7,8</u>
	339,2	89,2	428,4

Zusammen B 1 und B 21 638,2
=====

Anlage No. III

JOINT ALLIED DECLARATION RELEASED IN
LONDON AT 12 NOON ON JANUARY 5, 1943

Introduction:

His Majesty's Government in the United Kingdom have today joined with sixteen other Governments of the United Nations and with the French National Committee in making a formal declaration of their determination to combat and defeat plundering by the enemy powers of the territories which have been overrun or brought under enemy control. The systematic spoliation of occupied or controlled territory has followed immediately upon each fresh aggression. This has taken every sort of form from open looting to the most cunningly camouflaged financial penetration, and it has extended to every sort of property - from works of art to stocks of commodities, from bullion and bank-notes to stocks and shares in business and financial undertakings. But the object is always the same - to seize everything of value that can be to the aggressor's profit and then to bring the whole economy of the subjugated countries under control so that they must slave to enrich and strengthen their oppressors.

It has always been foreseen that when the tide of battle began to turn against the Axis the campaign of plunder would be even further extended and accelerated, and that every effort would be made to stow away stolen property in neutral countries and to persuade neutral citizens to act as fences or cloaks on behalf of thieves.

There is evidence that this is now happening under the pressure of events in Russia and North Africa, and that the ruthless and complete methods of plunder begun in Central Europe are now being extended on a vast and ever-increasing scale in the territories of Western Europe.

Anlage No. III

- 2 -

H.M. Government agrees with the Allied Governments and the French National Committee that it is important to leave no doubt whatsoever of their resolution not to accept or tolerate the misdeeds of their enemies in the field of property, however these may be cloaked, just as they have recently emphasised their determination to exact retribution from war criminals for their outrages against persons in occupied territory. Accordingly, they have made the following joint Declaration and issued the appended explanatory memorandum on its meaning, scope and application.

Declaration:

"The Governments of the Union of South Africa, the United States of America, the Commonwealth of Australia, Belgium, Canada, China, the Czechoslovak Republic, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, Greece, India, Luxemburg, the Netherlands, New Zealand, Norway, Poland, the Union of Soviet Socialist Republics, Yugoslavia, and the French National Committee hereby issue a formal warning to all concerned and in particular to persons in neutral countries that they intend to do their utmost to defeat the methods of dispossession practised by the Governments with which they are at war against the countries and peoples who have been so wantonly assaulted and despoiled. Accordingly the Governments making this Declaration and the French National Committee reserve all their rights to declare invalid any transfers of, or dealings with, property, rights and interests of any description whatsoever which are or have been situated in territories which have come under the occupation or control, direct or indirect, of the Governments with which they are at war or which belong or have belonged to persons (including unknown persons) resident in such territories.

Anlage No. III

- 3 -

"This warning applies whether such transfers or dealings have taken the form of open looting or plunder or of transactions apparently legal in form, even when they purport to be voluntarily effected.

"The Governments making this Declaration and the French National Committee solemnly record their solidarity in this matter".

Explanatory Memorandum:

The Governments who have today issued this Declaration include all the Governments of the United Nations who have suffered invasion of their national territory by brutal and rapacious enemies.

The Declaration is being communicated on behalf of all parties to the Governments of the other United Nations with an invitation to consider marking their adherence to the principles embodied in the Declaration by some pronouncement of their own. The Declaration is also being brought to the notice of the neutral Governments. The parties to the Declaration are collaborating to arrange the maximum publicity for it through the press and by broadcasting.

The Declaration is in the form of a general statement of the attitude of the participating Governments and of the French National Committee towards the actual dispossessions, of whatever nature, which have and are being increasingly practised by the enemy powers in the territories which they have occupied or brought under their control by their successive aggressions against the free people of the world. The Declaration makes it clear that it applies to transfers and dealings effected in territory under the indirect control of the enemy (such as the former "unoccupied zone" in France) just as much as it applies to such transactions in the territory which is under his direct physical control.

In the Declaration the parties "reserve all their rights" to declare invalid the transfers of, or dealings with, property, rights, etc., which have taken place during the period of enemy occupation or control of the territories in question. It is obviously impossible for a general declaration of this nature to define exactly the action which will require to be taken when victory has been won and the occupation or control of foreign territory by the enemy has been brought to an end. Dispossession has taken many forms and all will require consideration in the light of circumstances which may well vary from country to country. The wording of the Declaration, however, clearly covers all forms of looting to which the enemy has resorted. It applies e.g. to the stealing or the forced purchase of works of art just as much as to the theft or transfer of bearer bonds.

In so far as transfers or dealings are confined in their scope to the territory of a particular country, the procedure of examination and the decision reached regarding their invalidation will have to be undertaken by the legitimate Government of the country concerned on its return. The Declaration marks, however, the solidarity in this important matter of all the participating Governments and the French National Committee and thus they are mutually pledged to assist one another as may be required, and in conformity with the principles of equity to examine, and if necessary to implement the invalidation of transfers or dealings in property, rights, etc., which may be extended across national frontiers and require action by two or more Governments.

The expression of solidarity between the parties also means that they are agreed so far as possible to follow in this matter similar lines of policy without derogation to their national sovereignty and having regard to the differences prevailing in the various countries. The parties

Zürich, den 9. Oktober 1943.

making the Declaration have accordingly decided as a first step in this direction to establish a Committee of Experts who will consider the scope and sufficiency of the existing legislation of the Allied countries concerned for the purpose of invalidating transfers or dealings of the nature indicated in the Declaration in all proper cases. The Committee may be asked to receive and collect available information upon the methods adopted by the enemy Governments and the latter's adherents to lay their hands upon property, rights, etc., in the territories which they have occupied or brought under their control. When a report is available from this Committee of Experts the whole question will be reviewed by the Governments making the Declaration and the French National Committee. The other Governments of the United Nations will be informed of the results of this enquiry.

... die zu Zahlungen an
 ... in Besonderen an Portugal,
 ... verwendet werden. Der Schweizerfranken
 ... bevorzugt, weil seine Manipulation als
 ... Zahlungsmittel unter den heutigen Verhältnissen
 ... einfacher oder zweckmäßiger ist als die
 ... von Gold. Ein Teil des von Deutschland gelieferten
 ... bleibt oft nur kurze Zeit bei der Schweizerischen
 ... liegen, da die Notenbanken der vereinigten südwest-
 ... ihre Frankenguthaben nach Bedarf
 ... Gold umwandeln und diese Goldbestände meistens heim-
 ... ist unheilvoll, dass die Goldreserven der Reichs-
 ... nicht ganz gesehen werden. Schon
 ... Verhandlungen mit England
 ... Delegation entgegengehalten, dass die
 ... die Beschaffung von Devisen und die
 ... In Verlaufe der letzten

Schweizerische Nationalbank

Anlage No. IV

Zürich, den 9. Oktober 1943.

Herrn Bundesrat Dr. E. W e t t e r ,
Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements,
B e r n .

Hochgeehrter Herr Bundesrat,

In der Konferenz, die am 6. September 1943 in Bern stattfand, hatte das Direktorium Gelegenheit, Sie über die Frage der Goldzessionen der Deutschen Reichsbank zu orientieren. Im Hinblick auf die Bedeutung des Problems gestatten wir uns, Ihnen die Angelegenheit noch schriftlich zu Händen des Bundesrates zu unterbreiten.

Seit Jahren zediert die Deutsche Reichsbank der Nationalbank von Zeit zu Zeit Gold in Barren und Münzen, um sich auf diese Weise Frankenguthaben zu beschaffen, die zu Zahlungen an die Schweiz oder an andere Länder - im besonderen an Portugal, Spanien, Rumänien - verwendet werden. Der Schweizerfranken wird von diesen Ländern bevorzugt, weil seine Manipulierung als internationales Zahlungsmittel unter den heutigen Verhältnissen in gewissen Fällen einfacher oder zweckmässiger ist als die direkte Versendung von Gold. Ein Teil des von Deutschland gelieferten Goldes bleibt oft nur kurze Zeit bei der Schweizerischen Nationalbank liegen, da die Notenbanken der vorerwähnten südwest- und südosteuropäischen Staaten ihre Frankenguthaben nach Bedarf wieder in Gold umwandeln und diese Goldbestände meistens heim-schaffen.

Es ist naheliegend, dass die Goldzessionen der Reichsbank auf alliierter Seite nicht gerne gesehen werden. Schon in den letztjährigen Handelsvertragsverhandlungen mit England wurde der schweizerischen Delegation entgegengehalten, dass die Schweiz Deutschland damit die Beschaffung von Devisen und die Bezahlung von Importen erleichtere. Im Verlaufe des letzten

Sommers wurden die neutralen Staaten ferner in englischen Radiosendungen gewarnt, den Deutschen "widerrechtlich angeeignetes Gold" abzunehmen. Der "Lombard-Street"-Korrespondent der Financial News vertrat schliesslich in der Nummer vom 9. Juli 1943 dieses Blattes (siehe Beilage) die Meinung, dass es sich bei dem von der Deutschen Reichsbank an die Notenbanken der neutralen Länder verkauften Gold zweifellos um gestohlenen Gut handle, und dass daher diese Notenbanken gemäss der Erklärung der Alliierten über die beschlagnahmten Vermögenswerte in den besetzten Ländern verpflichtet seien, das von der Reichsbank erworbene Gold den ursprünglichen rechtmässigen Eigentümern kompensationslos zurückzuerstatten. Bei der zitierten gemeinsamen Erklärung der Alliierten handelt es sich um ein Memorandum vom 5. Januar dieses Jahres, das in seinem wesentlichen Teil folgenden Wortlaut aufweist:

"Die Regierungen der Südafrikanischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Australiens, Belgiens, Kanadas, Chinas, der Tschechoslowakischen Republik, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland, Griechenlands, Indiens, Luxemburgs, Hollands, Neuseelands, Norwegens, Polens, der Sowjetunion und Jugoslawiens, sowie das französische Nationalkomitee richten hiermit an alle, die daran interessiert sind, und besonders an die betreffenden Personen in den neutralen Ländern die Warnung, dass sie die Absicht haben, alles in ihrer Macht Gelegene zu tun, um die Enteignungsmethoden der Regierungen, mit denen sie im Kriege stehen, gegenüber Ländern und Völkern, die angegriffen und ausgeplündert wurden, zunichte zu machen.

Infolgedessen behalten sich die betreffenden Regierungen und das französische Nationalkomitee das Recht vor, als null und nichtig zu erklären: alle Transferierungen und Transaktionen, die sich auf Güter, Rechte und Interessen in den besetzten Gebieten oder in solchen Gebieten beziehen, die sich direkt oder indirekt unter der Kontrolle von Regierungen befinden, mit denen sie im Kriege stehen, oder die Personen (einschliesslich der juristischen Personen) gehören oder gehörten, die ihren Wohnsitz in den bezüglichen Gebieten haben.

Diese Warnung gilt in gleicher Weise, ob es sich um offene Plünderung, um Enteignung oder um anscheinend legale Transaktionen handelt, sogar wenn diese Transaktionen als freiwillig angesehen werden können.

Die Regierungen, die diese Erklärung abgeben, sowie das französische Nationalkomitee verkünden hiermit ihre Solidarität in dieser Frage."

Die Missbilligung der schweizerischen Goldankäufe von der Deutschen Reichsbank ist indessen nicht nur in englischen Verlautbarungen zum Ausdruck gekommen, sondern auch in den Äusserungen massgebender Persönlichkeiten des amerikanischen Schatzamtes und der New Yorker Bundesreservebank gegenüber unserem Vertreter in den Vereinigten Staaten, Herrn Direktor Dr. Pfenninger. So ist ihm kürzlich im amerikanischen Schatzamt in einer Unterredung die Bemerkung gemacht worden, die Nationalbank müsse sich bei ihren Transaktionen mit der Reichsbank bewusst sein, dass es sich um gestohlenen Eigentum handeln könne und dürfe sich nicht einfach auf den guten Glauben berufen.

Die Nationalbank hat seit Beginn dieses Krieges Gold in grösserem Umfang von verschiedenen Staaten aufgenommen; als Notenbank eines Landes, das auf dem Boden der Goldwährung steht, kauft und verkauft sie Gold zu festen Preisen von und an alle ausländischen Notenbanken. Sie hat Gold im Verlaufe dieses Krieges nicht nur von der Deutschen Reichsbank übernommen, sondern auch von der englischen und amerikanischen Regierung. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass das von den Alliierten gekaufte Gold im Ausland blockiert liegen bleibt, während das von der Reichsbank hereingenommene Gold in der Schweiz frei verfügbar ist. Hätte sich die Nationalbank im übrigen geweigert, von der Deutschen Reichsbank Gold entgegenzunehmen, so würde sie damit lediglich riskiert haben, dass das deutsche Gold uns durch die Notenbanken anderer Länder eingeliefert worden wäre. Es sind aber nicht nur währungspolitische Gründe gewesen, die es der Nationalbank verunmöglichten, einem einzelnen Lande gegenüber die Entgegennahme von Gold abzulehnen; eine andere Haltung hätte sich unserer Auffassung nach auch mit den Geboten der Neutralität nicht vereinbaren lassen, weil sie einer

Diskriminierung des betreffenden Staates gleichgekommen wäre. Abgesehen davon hätte die Nationalbank den Goldbarren schliesslich ja nicht ansehen können, wessen Ursprungs sie sind und ob deren Erwerb nach angelsächsischen Begriffen zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist. Die Nationalbank darf und muss annehmen, dass das ihr von einer ausländischen Notenbank angebotene Gold rechtmässig erworben worden ist; es ist ihr bis jetzt auch nie notifiziert worden, dass die Deutschen Gold gestohlen hätten, wenn auch andererseits die Vermutung nicht von der Hand zu weisen ist, dass es sich teilweise um Gold handelt, das aus den besetzten Gebieten stammt. Die Requisition von Gold aber ist ein Recht, das einer Besatzungsmacht nach den Bestimmungen des Völkerrechts zusteht.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass von der Deutschen Reichsbank auch mit andern Staaten ähnliche Goldoperationen getätigt werden. Im besonderen ist festzustellen, dass die vom britischen Rundfunk und nachher noch in einem Bulletin der Britischen Botschaft in Madrid verbreitete Nachricht, wonach Schweden die Entgegennahme von deutschem Gold mit Rücksicht auf die Erklärung der Alliierten vom 5. Januar 1943 verweigere, den Tatsachen nicht entspricht. Das Direktorium hat sich in der Sache bei Herrn Gouverneur Rooth von der Schwedischen Reichsbank direkt erkundigt und von ihm die Antwort erhalten, dass für die Deutsche Reichsbank weiterhin die Möglichkeit bestehe, Gold an die Schwedische Reichsbank zu verkaufen. Das deckt sich auch mit den Wahrnehmungen des Direktoriums, denen zufolge die Schwedische Reichsbank noch in letzter Zeit von der Deutschen Reichsbank Gold in Bern entgegengenommen hat. Auch der Banco de Portugal hat sich in Bern Gold aus dem Depot der Deutschen Reichsbank earmarken lassen.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die im Verkehr mit den angelsächsischen Ländern bereits bestehen, hat die Natio-

Anlage No. IV

Beilage zu Anlage - 5 -

FINANCIAL NEWS

nationalbank allerdings das grösste Interesse daran, auch nur den blossen Schein irgendwelcher Begünstigung ihres Kriegsgegners zu vermeiden. Das Direktorium hat daher vor noch nicht allzu langer Zeit Veranlassung genommen, diese Goldoperationen mit einem Direktor der Deutschen Reichsbank zu besprechen; es hat bei dieser Gelegenheit der Erwartung Ausdruck gegeben, dass die Goldverkäufe dem Umfange nach in Zukunft nicht weiter ausgedehnt und Zahlungen an das Ausland, wo dies möglich sei, nicht über den Schweizerfranken, sondern durch direkte Goldremittierung nach dem betreffenden Land effektuiert würden. Der Wunsch, die Reichsbank möge Gold für Zahlungen in Drittländern diesen direkt übermitteln, soll auch noch Herrn Reichsbank-Vizepräsident Puhl anlässlich seines nächsten Besuches in der Schweiz unterbreitet werden; doch ist das nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Nationalbank künftig überhaupt kein Gold mehr von der Reichsbank entgegennehmen will.

Das Direktorium ist der Meinung, dass sich eine andere als die oben dargelegte Haltung mit der Stellung der Nationalbank als der Notenbank eines neutralen Landes nicht vereinbaren und nicht verantworten lässt. Da das Problem nicht nur eine währungstechnische, sondern auch eine ausgesprochen politische Seite hat, liegt uns daran, Sie über die Angelegenheit zu orientieren und zu erfahren, ob der Bundesrat mit der von der Nationalbank bisher befolgten Politik einverstanden ist.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

gez. Weber Hirs

Beilage, erwähnt

FINANCIAL NEWS

9.6.1943

Lombard Street

Gold from Germany

Tuesday evening.

One aspect of the recent Allied declaration concerning the delooting of Germany has so far escaped public attention. Under the terms of that declaration, all transfers of the property of conquered countries to owners of different nationality are invalid, even if the property is acquired by purchase, and even if the buyers are neutral. This means that neutral central banks will be called upon to restore to their rightful owners the gold they acquired from Germany during the war. As the Reichsbank's own gold reserve was very small at the outbreak of the war, and is now about the same, the assumption is that any gold acquired by neutral central banks since September 1939, is looted gold.

In fact, Germany has secured large amounts of gold from conquered countries. The Vichy Government instructed the Bank of France to surrender the Belgian and Polish gold deposited with it and evacuated to Dakar in 1940. Much gold was secured by compelling the central banks of conquered countries to call in privately-held gold and surrender it to the Reichsbank. The gold reserve held by the Bank of France at its Clermont-Ferrand branch was seized last of all, after the complete occupation of France. Fortunately, it was only a fraction of the total French gold reserve, the bulk of which is held in New York or Martinique, out of Germany's reach.

Receivership

It is difficult to suggest that the neutral central banks can have been unaware of the origin and ownership of the French, Belgian, Polish, etc. gold bars they received from the Reichsbank. Gold bars can always be identified by their numbers and there is no reason to suppose that the Reichsbank considered it necessary to take the trouble to melt them down in order to remove their identification marks.

In the circumstances, the least that can be expected of the neutral central banks is the restoration of the stolen gold to its rightful owners. Even if the bars have been melted down in the meantime, it will be possible to ascertain after the war, when the Reichsbank's files and books become accessible to Allied investigators, how much of the gold sold to neutral central banks was the property of conquered countries. This matter should be investigated by an inter-Allied committee charged with

the duty of redistributing the looted gold, whether it be located in Germany or in neutral countries at the cessation of hostilities.

No Compensation

It seems only right that the neutral central banks should surrender the looted gold without compensation. Though they themselves were not responsible for the original misappropriation of the gold, they have received property which, in fact, was stolen, and consequently can have established no title to it. In fact, if a neutral country received gold from Germany during the war it was because it exported goods to Germany in excess of its imports of German goods. To that extent it contributed to Germany's economic war effort, and the Allies can hardly be expected to sympathise with a loss incurred on that account.

The neutrals will emerge from this war with a relatively strengthened position, and it can hardly be contended that they will be unable to "afford" the restoration to the liberated countries of their badly needed gold. It will be an essential condition of peaceful collaboration, and one which will strengthen the moral position of the neutrals that these holdings should be freely relinquished. Such a condition could justly be made a test for the admittance of neutral to full membership in any post-war international economic or political organisation which may be set up. There are various other ways in which the countries could be induced to restore the gold, but it is to be hoped that, on their own initiative, the neutrals will make a gesture by offering restitution immediately on the cessation of hostilities - or before.

P.E.
(Paul Einzig)

Anlage No.V

Der Vorsteher
des Eidg. Finanz- und
Zolldepartements

Bern, den 19. November 1943.

An das Direktorium der
Schweizerischen Nationalbank,

Z ü r i c h .

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 9. Oktober machen Sie darauf aufmerksam, dass seit Jahren die Deutsche Reichsbank Ihrer Bank von Zeit zu Zeit Gold in Barren und Münzen zediere, um sich auf diese Weise Frankenguthaben zu beschaffen, die zu Zahlungen, insbesondere nach Portugal, Spanien, Rumänien usw., verwendet werden. Im Verlaufe des letzten Sommers wurden die neutralen Staaten verschiedentlich, unter anderm auch durch englische Radiosendungen gewarnt, den Deutschen "widerrechtlich angeeignetes Gold" abzunehmen. Ferner ist Ihr Herr Direktor Pfenninger im amerikanischen Schatzamt darauf aufmerksam gemacht worden, die Nationalbank müsse sich bei ihren Transaktionen mit der Reichsbank bewusst sein, dass es sich bei diesem Gold um gestohlenen Eigentum handeln könne und sie dürfe sich nicht einfach auf den guten Glauben berufen.

Angesichts dieser Sachlage haben Sie in Ihrem genannten Schreiben vom 9. Oktober die Grundsätze dargelegt, nach denen Sie Gold aufnehmen.

1. Die Schweizerische Nationalbank kauft und verkauft seit Beginn dieses Krieges Gold zu festen Preisen von und an alle ausländischen Notenbanken. Hätte sich die Nationalbank geweigert, von der Deutschen Reichsbank Gold entgegenzunehmen, so wäre ihr dieses Gold voraussichtlich durch die Notenbanken anderer Länder eingeliefert worden.

2. Die Verweigerung von Goldannahme gegenüber der Deutschen Reichsbank würde der Schweiz. Nationalbank mit den Geboten der Neutralität nicht vereinbar erscheinen. Die Nationalbank darf und muss annehmen, dass das ihr von einer ausländischen Notenbank angebotene Gold rechtmässig erworben ist, wenn auch andererseits die Vermutung bestehen mag, dass es sich teilweise um Gold handelt, das aus den besetzten Gebieten stammt. Die Requisition von Gold aber ist ein Recht, das der Besatzungsmacht nach den Bestimmungen des Völkerrechtes zusteht.
3. Die Deutsche Reichsbank tätigt auch mit andern Staaten, u.a. mit Schweden, ganz ähnliche Goldoperationen.
4. Die Nationalbank hat der Deutschen Reichsbank gegenüber die Erwartung ausgesprochen, dass Goldverkäufe in Zukunft nicht weiter ausgedehnt und dass Zahlungen an das Ausland nicht über den Schweizerfranken sondern durch direkte Goldremittierungen nach dem betreffenden Land getätigt würden.

Ihr Schreiben vom 9. Oktober bezweckte vor allem, dem Bundesrat Kenntnis zu geben von Ihrer bisherigen Praxis, um zu erfahren, ob der Bundesrat mit der von der Nationalbank bisher befolgten Politik einverstanden sei.

Ihr genanntes Schreiben vom 9. Oktober ist vom Finanzdepartement allen Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis gebracht worden. In einer Besprechung darüber erklärt sich der Bundesrat mit den von Ihnen aufgestellten Richtlinien einverstanden. Namentlich begrüsst er es, wenn entsprechend Ihrem eigenen Bestreben diese Goldübernahmen für die Zukunft sich in eher bescheidenerem Rahmen bewegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

gez. Wetter

Legation of the
United States of America

Anlage No.VI/1

To the Federal Political Department, B e r n .

1561

The Legation of the United States of America presents its compliments to the Federal Political Department and has the honor to quote hereinbelow the text of a declaration issued by the Secretary of the Treasury of the United States at 12 noon, Eastern War Time, February 22, 1944, which the Legation has been instructed by its Government to bring to the attention of the appropriate Swiss officials:

"On January 5, 1943, the United States and certain others of the United Nations issued a warning to all concerned and in particular to persons in neutral countries that they intend to do their utmost to defeat the methods of dispossession practiced by the governments with which they are at war against the countries and peoples who have been so wantonly assaulted and despoiled. Furthermore, it has been announced many times that one of the purposes of the financial and property controls of the United States Government is to prevent the liquidation in the United States of assets looted by the Axis through duress and conquest. One of the particular methods of dispossession practiced by the Axis powers has been the illegal seizure of large amounts of gold belonging to the nations they have occupied and plundered. The Axis powers have purported to sell such looted gold to various countries which continue to maintain diplomatic and commercial relations with the Axis thereby providing an important source of foreign exchange to the Axis and enabling the Axis to obtain much needed imports from these countries. The United States Treasury has already taken measures designed to protect the assets of the invaded countries and to prevent the Axis from disposing of looted currencies, securities and other looted assets on the world market. Similarly, the United States Government cannot in any way condone the policy of systematic plundering adopted by the Axis or participate in any way, directly or indirectly, in the unlawful disposition of looted gold.

In view of the foregoing facts and considerations, the United States Government formally declares that it does not and will not recognize the transference of title to the looted gold which the Axis at any time holds or has disposed of in world markets. It further declares that it will be the policy of the United States Treasury not to buy any gold presently located outside of the territorial limits of the United States from any country which has not broken

Anlage Nr. VI/1

- 2 -

Erklärung des amerikanischen Schatzsekretärs
vom 23. Februar 1944.

relations with the Axis or from any country which after the date of this announcement acquires gold from any country which has not broken relations with the Axis, unless and until the United States Treasury is fully satisfied that such gold is not gold which was acquired directly or indirectly from the Axis power or is not gold which any such country has been or is enabled to release as a result of the acquisition of gold directly or indirectly from the Axis powers."

The Legation avails itself of this occasion to renew to the Federal Political Department the assurance of its highest consideration.

Bern, February 23, 1944.

Anlage No. VI/2.

Erklärung des amerikanischen Schatzsekretärsvom 22. Februar 1944.

(Uebersetzung)

Am 5. Januar 1943 veröffentlichten die Vereinigten Staaten und andere Mitglieder der Vereinigten Nationen eine Warnung an alle, die es betreffen mochte und besonders an die Personen in neutralen Ländern, dass sie die Absicht haben, alles in ihrer Macht liegende zu tun, um die Enteignungsmethoden der Regierungen, mit denen sie im Kriege stehen, gegenüber den Ländern und Völkern, die willkürlich überfallen und ausgeplündert wurden, unwirksam zu machen. Ferner ist zu wiederholten Malen erklärt worden, einer der Zwecke der von der Regierung der Vereinigten Staaten eingeführten finanziellen Kontrollmassnahmen bestehe darin, die Veräusserung der von den Achsenmächten durch Freiheitsberaubung und Eroberung erbeuteten Aktiven in den Vereinigten Staaten zu verhindern. Eine der besonderen Methoden der Enteignung der Achsenmächte hat in der ungesetzlichen Beschlagnahme grosser Goldvorräte bestanden, die den besetzten und geplünderten Ländern gehören. Die Achsenmächte scheinen solch erbeutetes Gold an verschiedene Länder zu verkaufen, die mit den Achsenstaaten weiterhin diplomatische und kommerzielle Beziehungen aufrechterhalten; dadurch wird den Achsenstaaten eine wichtige Devisenquelle erschlossen und ihnen ermöglicht, aus diesen Ländern dringend benötigte Importe zu tätigen. Das amerikanische Schatzamt hat bereits Massnahmen getroffen, die geeignet sind, die Aktiven der besetzten Länder zu schützen und die Achsenmächte daran zu hindern, über erbeutete Devisenguthaben, Wertschriften und anderes Eigentum auf dem Weltmarkt zu verfügen. Gleichermassen kann die Regierung der Vereinigten Staaten die systematischen Plünderungen der Achsenmächte in keiner Weise übersehen oder

Anlage No. VI/2

Anlage No. - 2 -

ungesetzliche Verfügungen über erbeutetes Gold in irgendeiner Weise, direkt oder indirekt, begünstigen.

In Anbetracht vorstehender Tatsachen und Erwägungen erklärt die Regierung der Vereinigten Staaten in aller Form, dass sie die Uebertragung von Eigentumsrechten an erbeutetem Gold, über das die Achsenmächte verfügen oder über das sie auf dem Weltmarkt verfügt haben, nicht anerkennt und nicht anerkennen wird. Sie erklärt ferner, dass es Grundsatz des amerikanischen Schatzamtes sein wird, kein zur Zeit ausserhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten liegendes Gold von einem Lande zu erwerben, das die Beziehungen zu den Achsenstaaten nicht abgebrochen hat oder das nach dem Datum dieser Ankündigung seinerseits von einem Lande Gold erwirbt, das diese Beziehungen nicht abgebrochen hat, es sei denn, das amerikanische Schatzamt sei vollkommen beruhigt darüber, dass es sich nicht um Gold handelt, das direkt oder indirekt von einem Achsenstaat erworben wurde, oder um Gold, das ein Land als Folge des direkten oder indirekten Golderwerbs von den Achsenstaaten abzugeben in der Lage war oder ist.

Anlage No. VII

Zürich, den 7. August 1944.

An den Herrn Vorsteher des
Eidgenössischen Politischen Departements
B e r n .

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Mit Schreiben vom 11. Juli a.c. haben wir der Abteilung für Auswärtiges unsere Stellungnahme gegenüber den alliierten Forderungen auf Sistierung der Goldoperationen mit den Achsenländern, wie sie der schweizerischen Verhandlungsdelegation in London unterbreitet worden sind, bekannt gegeben. In Ergänzung dieser Ausführungen gestatten wir uns die folgenden Bemerkungen.

1. Um die Bedeutung der alliierten Warnungen an die Neutralen und die Einstellung des schweizerischen Noteninstituts gegenüber den durch diese Warnungen aufgeworfenen Fragen richtig würdigen zu können, hat man sich über die Entwicklung des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehr in den letzten Jahren Rechenschaft zu geben. Dabei ist von der Tatsache auszugehen, dass sich der internationale Zahlungsverkehr in den Jahren vor dem Kriegsausbruch hauptsächlich in den beiden Weltwährungen, Dollar und Pfund, abwickelte. Die weltwirtschaftliche Bedeutung der angelsächsischen Wirtschaftsräume, die Vielgestaltigkeit und Intensität ihrer Handelsbeziehungen zur gesamten übrigen Welt brachten es mit sich, dass diese Währungen stets gefragt waren und dass Dollar und Pfund als Zahlungsmittel überall entgegengenommen wurden, schon deshalb, weil mit Guthaben in New York und London jedwede andere Währung beschafft werden konnte. Untermauert wurde die internationale Stellung und Weltgeltung des Dollars und des Pfundes nicht zuletzt durch den Umstand, dass der Dollar seit Januar 1934 auf der Basis von 35 Dollars

je Unze fein im Gold fest verankert war und die Relation des Pfundes zum Dollar unter dem Dreimächteabkommen vom Jahre 1936 wenn nicht de jure, so doch de facto, stabil gehalten wurde.

Der internationale Zahlungsverkehr hatte in den Jahren vor dem Kriege wohl auch erhebliche Goldverschiebungen zur Folge. Doch blieb dem Golde mehr die Funktion des Spitzenausgleichs vorbehalten; Gold wurde von den Notenbanken nach New York und London versandt, um sich neue Devisenguthaben zu schaffen, mit denen in aller Welt bezahlt werden konnte.

Mit der Einführung der Devisenbewirtschaftung in Grossbritannien bei Kriegsausbruch fiel das Pfund als internationales Zahlungsmittel aus. Viel einschneidender aber wurde das Bild des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs durch die im Frühjahr 1941 erlassenen amerikanischen Embargovorschriften beeinflusst; denn durch die Freezingbestimmungen des amerikanischen Schatzamtes wurde der Dollar, die letzte bedeutende Welthandelsvaluta, seines Charakters als internationales Zahlungsmittel entblösst, so dass eine Situation entstand, die in ihrer Tragweite anfänglich kaum zu überblicken war. Keine Notenbank konnte ein Interesse daran haben, illiquide Währungsreserven zu äufnen; infolgedessen wurden internationale Zahlungen in immer geringerem Umfang über den Dollar abgewickelt, und die Verwendbarkeit des Dollars im internationalen Verkehr wurde immer weiter eingeschränkt. Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Entwicklung für die Neutralen und namentlich für unser Land ergeben haben, sind zu bekannt, als dass sie an dieser Stelle näher umschrieben werden müssten. Als Fazit sei lediglich festgehalten, dass der Dollar seine Bedeutung als internationales Zahlungsmittel zur Zeit weitgehend eingebüsst hat und dass jedes Land - mit Ausnahme der amerikanischen Schuldnerländer - eher bestrebt ist, seine Guthaben in New York im Rahmen des Möglichen zu reduzieren.

II. Diese Entwicklung hat bewirkt, dass das Gold als Mittel zur Regelung internationaler Zahlungen erneut in den Vordergrund getreten ist. Aber auch der Schweizerfranken als eine in Gold frei konvertierbare Wahrung wird, seit der Dollar seine internationale Geltung eingebusst hat, im Zahlungsverkehr von Land zu Land wieder vermehrt verwendet, soweit dieser Verkehr nicht durch Clearingvertrage gebunden ist. Die technischen Schwierigkeiten, die sich unter den heutigen Verhaltnissen der Versendung von Gold entgegenstellen, haben sogar dazu gefuhrt, dass in vielen Fallen unserer Landeswahrung gegenuber dem Gold der Vorzug gegeben wird. Damit wiederholt sich eine Entwicklung, die schon in den Kriegsjahren 1914/18 zu beobachten war; dank seiner relativen Stabilitat und der jederzeitigen Konvertierbarkeit in Gold vermochte der Schweizerfranken damals sein Standing ebenfalls erheblich zu befestigen. Heute werden Schweizerfranken nicht nur im Zahlungsverkehr der Schweiz mit den Landern des europaischen Sudostens und Sudwestens, sondern auch fur den Ausgleich zwischen Drittlandern verwendet; so wird beispielsweise ein Teil des Warenverkehrs zwischen Deutschland und Rumanien, zwischen Schweden und Portugal, der Turkei und Schweden, der Turkei und Ungarn und zwischen Brasilien und Portugal, uber den Schweizerfranken abgewickelt.

Auf alliiertes Seite nimmt der Frankenbedarf ebenfalls stets grosseren Umfang an. Die Nationalbank stellt gemass einer Verstandigung mit dem Bund seit Beginn dieses Jahres dem amerikanischen Schatzamt monatlich erhebliche Betrage zur Verfugung, die zur Aufrechterhaltung des diplomatischen und konsularischen Dienstes, fur Zahlungen an Kriegsgefangene, fur die Zwecke des Roten Kreuzes, fur den Unterhalt amerikanischer Staatsburger in der Schweiz, fur die Finanzierung von Hilfsaktionen zu Gunsten der Fluchtlinge, sowie anderer huma-

nitärer und kultureller Bedürfnisse bestimmt sind. Zur Regelung der englischen Frankennachfrage ist am 5. Januar d.J. von der Nationalbank unter Zustimmung des Bundes mit der Bank von England ein Finanzabkommen abgeschlossen worden, wonach der Bank von England Schweizerfranken gegen frei verfügbares Gold in London zediert werden.

Wie den Alliierten, so hat die Nationalbank aber auch Deutschland Frankenbeträge zur Verfügung gestellt, die teilweise für ähnliche Zwecke wie bei den Alliierten, zum Teil für die Warenversorgung verwendet worden sind. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Goldzessionen der Alliierten und jenen der Reichsbank bestand und besteht allerdings darin, dass das von den Alliierten gekaufte Gold infolge der Blockade oder der Transporthindernisse im Auslande liegen bleibt, zur Bildung grosser überseeischer Depots führt, während das von Deutschland übernommene Gold nicht nur für unsere Rechnung im Ausland gearmarkt, sondern effektiv an uns geliefert wird und also nicht nur dem Buchstaben nach, sondern tatsächlich für uns frei verfügbar ist. Sofern es sich dabei um Zahlungen zu Gunsten von Drittländern handelt, bleibt ein Teil des von Deutschland gelieferten Goldes bisweilen nur kurze Zeit bei der Schweizerischen Nationalbank liegen, da die Notenbanken der südwest- und südosteuropäischen Staaten ihre Frankenguthaben nach Bedarf wieder in Gold umwandeln und diese Goldbestände meistens heimschaffen.

Zusammenfassend kann somit gesagt werden, dass sich die Notenbank durch ihre Frankenzessionen an die kriegführenden Staaten bemüht hat, den Zahlungsverkehr im Rahmen des Möglichen aufrecht zu erhalten und zu erleichtern. Sie hat sich dabei nicht von irgendwelchen Sympathien für die eine oder andere Kriegspartei, sondern lediglich von währungspolitischen Ueberlegungen und den Rücksichten auf die wirtschaftlichen

Interessen des eigenen Landes leiten lassen. Währungs-, Geldmarkt- und allgemein wirtschaftspolitische Rücksichten auf unser Land sind es auch gewesen, die sie in bestimmten Fällen zu einer gewissen Zurückhaltung in der Frankenschaffung veranlassten.

III. Es ist naheliegend, dass die Goldzessionen der deutschen Reichsbank an die Schweizerische Nationalbank auf alliierter Seite nicht gerne gesehen werden, weil Deutschland durch die Abgabe von Schweizerfranken die Beschaffung von Devisen und die Bezahlung von Importen erleichtert wird. Zu verschiedenen Malen sind deshalb von angelsächsischer Seite "Warnungen" an die Adresse der Neutralen gerichtet worden, deren Zweck darin besteht, den Goldhandel zwischen den Ländern der Achse und den Neutralen zu unterbinden. Es sei in diesem Zusammenhang erinnert an das Memorandum der Alliierten vom 5. Januar 1943, in dem von den Vereinigten Nationen die Absicht bekundet wird,

"alles in ihrer Macht Gelegene zu tun, um die Enteignungsmethoden der Regierungen, mit denen sie im Kriege stehen, gegenüber Ländern und Völkern, die angegriffen und ausgeplündert wurden, zunichte zu machen",

und wo infolgedessen alle Transaktionen als null und nichtig erklärt werden,

"die sich auf Güter, Rechte und Interessen in den besetzten Gebieten oder in solchen Gebieten beziehen, die sich direkt oder indirekt unter der Kontrolle von Regierungen befinden, mit denen sie im Kriege stehen, oder die Personen (einschliesslich der juristischen Personen) gehören oder gehörten, die ihren Wohnsitz in den bezüglichen Gebieten haben".

Dabei wird besonders betont, dass diese Warnung in gleicher Weise gelte,

"ob es sich um offene Plünderung, um Enteignung oder um anscheinend legale Transaktionen handelt, sogar wenn diese Transaktionen als freiwillig angesehen werden können."

Dieser allgemein gehaltenen Warnung ist am 22. Februar dieses

Anlage No. VII

- 6 -

Jahres eine "Erklärung" des amerikanischen Schatzsekretärs erfolgt, des Inhalts, dass

"die Uebertragung von Eigentumsrechten an erbeutetem Gold, über das die Achsenmächte verfügen oder über das sie auf dem Weltmarkt verfügt haben",

nicht anerkannt wird. Es werde Grundsatz des amerikanischen Schatzamtes sein,

"kein zur Zeit ausserhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten liegendes Gold von einem Lande zu erwerben, das die Beziehungen zu den Achsenstaaten nicht abgebrochen hat oder das nach dem Datum dieser Ankündigung seinerseits von einem Lande Geld erwirbt, das diese Beziehungen nicht abgebrochen hat, es sei denn, das amerikanische Schatzamt sei vollkommen beruhigt darüber, dass es sich nicht um Gold handelt, das direkt oder indirekt von einem Achsenstaat erworben wurde, oder um Gold, das ein Land als Folge des direkten oder indirekten Golderwerbs von den Achsenstaaten abzugeben in der Lage war oder ist".

Diese Erklärung ist Ihnen mit Note vom 23. Februar von der amerikanischen Gesandtschaft in der Schweiz zur Kenntnis gebracht worden, so dass wir auf deren vollumfängliche Wiedergabe verzichten können. Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass diese Erklärung unter dem 23. Februar auch vom englischen Schatzamt und am 2. Mai a.c. von der norwegischen Regierung in London übernommen und veröffentlicht worden ist.

In einem Kommentar der "Times" zur Erklärung des britischen Schatzamtes wurde darauf hingewiesen, dass Deutschland den Krieg mit einem Goldvorrat von nur 50 Millionen £ begonnen habe und seit Beginn des Krieges bereits mehr als diese Summe Goldes für die Beschaffung kriegswichtiger Waren an das Ausland habe abfliessen lassen. Alles Gold, das Deutschland jetzt abgebe, müsse somit aus den besetzten Gebieten stammen. Es sei daher Sache der Neutralen, den Beweis für die Rechtmässigkeit ihres Besitzes an dem Gold zu erbringen, das sie künftig von Deutschland erwerben würden.

Anlage No. VII

- 7 -

Von anderer alliierter Seite ist der Goldbestand der deutschen Reichsbank (einschliesslich der von der Oesterreichischen und der Tschechoslowakischen Nationalbank übernommenen Goldbeträge) auf 1,8 Mrd. Fr. geschätzt worden.

IV. Nachdem die schweizerischen Goldkäufe von Deutschland der schweizerischen Delegation schon anlässlich der Handelsvertragsverhandlungen mit England im Jahre 1942 zum Vorwurf gemacht wurden, ist schliesslich unseren Unterhändlern in London vor kurzem das konzise Begehren unterbreitet worden, die Schweiz habe künftig davon Abstand zu nehmen, von den Achsenländern Gold zu kaufen bzw. Franken gegen in der Schweiz für Rechnung der Achsenstaaten gearmarktetes oder aus den Achsenstaaten neu eingeführtes Gold zu zedieren. Ueberdies habe sich die Schweiz zu verpflichten, Zahlungen für ihre Ausfuhr nach Deutschland ausschliesslich auf dem Wege des Clearings entgegenzunehmen.

Wir haben unsere Stellungnahme gegenüber diesen Forderungen, wie bereits erwähnt, in unserem an die Abteilung für Auswärtiges gerichteten Schreiben vom 11. Juli umrissen und können uns darauf beschränken, Sie auf unsere dortigen Ausführungen zu verweisen. Wir gestatten uns, in diesem Zusammenhang auch unseren an Herrn Bundesrat Dr. E. Wetter adressierten Bericht in gleicher Sache vom 9. Oktober 1943 zu erinnern, dessen Kopie wir unserem Schreiben vom 11. Juli a.c. ebenfalls beilegten.

In diesem Bericht führten wir aus, dass die Nationalbank seit Beginn dieses Krieges Gold in grösserem Umfang von verschiedenen Staaten, die beiden kriegführenden Parteien angehören, entgegengenommen hat. Als Notenbank eines Landes, das auf dem Boden der Goldwährung steht, ist sie verpflichtet, Gold zu festen Preisen von ausländischen Regierungen und Notenbanken zu kaufen und ihnen zu verkaufen. Jede einseitige

Anlage No. VII

- 8 -

Stellungnahme würde nicht nur den Prinzipien der Neutralität zuwiderlaufen, sondern auch die Festigkeit und das internationale Ansehen unserer Landeswährung beeinträchtigen. Hätte sich die Nationalbank im übrigen geweigert, von der Reichsbank Gold entgegenzunehmen, so würde sie damit lediglich riskiert haben, dass das deutsche Gold uns durch Notenbanken anderer Länder eingeliefert worden wäre.

Wir haben ferner darauf hingewiesen, dass von der deutschen Reichsbank auch mit anderen Staaten ähnliche Goldoperationen getätigt werden. Im besonderen ist festzustellen, dass die seinerseits vom britischen Rundfunk und nachher noch in einem Bulletin der britischen Botschaft in Madrid verbreitete Nachricht, wonach Schweden die Entgegennahme von deutschem Gold mit Rücksicht auf die Erklärung der Alliierten vom 5. Januar 1943 verweigere, den Tatsachen nicht entspricht. Das Direktorium hat sich in der Sache bei Herrn Gouverneur Rooth von der Schwedischen Reichsbank direkt erkundigt und von ihm die Antwort erhalten, dass für die deutsche Reichsbank weiterhin die Möglichkeit bestehe, Gold an die Schwedische Reichsbank zu verkaufen.

Zu verschiedenen Malen hat das Direktorium der Nationalbank Veranlassung genommen, die Goldoperationen mit Vertretern der Reichsbank zu besprechen; dabei wurde unsererseits der Erwartung Ausdruck gegeben, dass die deutschen Goldverkäufe an die Schweiz keine weitere Zunahme erfahren sollen und dass Zahlungen an das Ausland, wo dies möglich sei, nicht über den Schweizerfranken, sondern durch direkte Goldremittierung nach dem betreffenden Land vollzogen würden. Mit Genugtuung haben wir nunmehr festgestellt, dass das Ausmass der deutschen Goldzessionen im zweiten Quartal dieses Jahres eine bemerkenswerte Abnahme erfahren hat. Von Herrn Reichsbank-Vizepräsident Puhl ist uns mündlich überdies die Versicherung

abgegeben worden, dass es sich bei dem von der Reichsbank an uns verkauften Gold um Metall handle, das aus früherem Besitz der Reichsbank stamme. Damit decken sich auch unsere Wahrnehmungen hinsichtlich der Prägestempel der Goldbarren und der deutschen Prägung der Goldmünzen, die uns in letzter Zeit abgetreten worden sind.

V. Um uns auch über die juristische Seite des Problems Klarheit zu verschaffen, haben wir Herrn Dr. D. Schindler, Professor für Völkerrecht an der Universität Zürich, ersucht, uns seine Auffassungen in den Rechtsfragen bekannt zu geben, die durch die Warnungen der Alliierten mit Bezug auf den Goldverkehr zwischen den Neutralen und den Achsenmächten aufgeworfen werden. Wir beehren uns, Ihnen anbei ein Exemplar seines Gutachtens beizulegen, wobei wir Sie speziell auf seine Ausführungen unter Ziff. IV aufmerksam machen möchten. Auch Herr Prof. Dr. Schindler kommt dabei zum Schluss, dass die grundsätzliche Einstellung des Goldverkehrs mit der einen Partei unter Aufrechterhaltung des Goldverkehrs mit der anderen mit einer neutralen Wirtschaftspolitik kaum vereinbar sei. Man könne sich zwar auf den Standpunkt stellen, dass es im wirtschaftlichen Bereich überhaupt keine Neutralitätspflichten gebe. Was aber auch theoretisch zu Gunsten dieses Standpunktes vorgebracht werde, seine praktische Durchführung scheitere daran, dass er von den benachteiligten Kriegführenden nicht anerkannt werde.

Von besonderem Interesse scheint uns der Vorschlag von Herrn Prof. Dr. Schindler zu sein, sich gegen den Vorwurf des bösgläubigen Erwerbs dadurch zu schützen, dass bei der Uebernahme von Gold von Seiten der Achsenmächte eine ausdrückliche Erklärung verlangt werden könnte, des Inhalts, dass das betreffende Gold nicht im Widerspruch zu völkerrechtlichen

Anlage No. VII

Anlage - 10 -

Grundsätzen, insbesondere den in der Haager Landkriegsordnung enthaltenen Bestimmungen erworben wurde. Der Gedanke scheint uns zum mindesten einer eingehenden Prüfung wert, und wir möchten uns deshalb gestatten, Ihnen in diesem Zusammenhang die Frage vorzulegen, ob es sich nach Ihrer Auffassung politisch verantworten liesse, an die Reichsbank das Ansinnen zu stellen, uns bei ihren Goldzessionen derartige Erklärungen abzugeben.

Da es sich nicht nur um eine wirtschaftliche, sondern auch um eine eminent politische Angelegenheit handelt, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie nach Prüfung des Gutachtens Schindler die Frage in ihrer Gesamtheit im Bundesrat erneut zur Diskussion stellen würden und uns dessen Meinung alsdann bekannt geben wollten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
 Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Solldepartements

Unsere Stellungnahme in dieser Sache mit Schreiben vom 9. Oktober 1945 bekanntgegeben haben. Laut Schreiben vom 19. November 1945 hat das Eidgenössische Finanz- und Solldepartement unsere Auffassung allen Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis gebracht und der Bundesrat hat sich mit den von uns seinerzeit aufgestellten Richtlinien ausdrücklich einverstanden erklärt. In Ihrer Orientierung übermitteln wir Ihnen mitfolgend Abschriften dieser Korrespondenz.

Es versteht sich von selbst, dass die Nationalbank das grösste Interesse daran hat, auch nur den Schein irgendwelcher Begünstigung der einen oder anderen Kriegspartei zu vermeiden. Die schweizerische Währungspolitik beruht zudem auf den Grundsätzen der freien Goldwährung, was die unbehinderte Annahme und Abgabe von Gold im Verkehr mit allen Ländern

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Anlage No. VIII

Zürich, den 11. Juli 1944.

An das
Eidgenössische Politische Departement
Abteilung für Auswärtiges
B e r n .

Ihr Zeichen: C.45.GB. 111.-WA.

Hochgeachteter Herr Minister,

Mit Ihren Schreiben vom 28. Juni, 1. und 4. Juli a.c. machten Sie uns verschiedene Mitteilungen über die der schweizerischen Verhandlungsdelegation in London unterbreiteten alliierten Forderungen hinsichtlich der Goldoperationen mit Achsenländern. Ihrem Wunsche gemäss beehren wir uns, Ihnen nachstehend unsere Auffassung über diese Angelegenheit darzulegen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass wir dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements unsere Stellungnahme in dieser Sache mit Schreiben vom 9. Oktober 1943 bekanntgegeben haben. Laut Schreiben vom 19. November 1943 hat das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement unsere Auffassung allen Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis gebracht und der Bundesrat hat sich mit den von uns seinerzeit aufgestellten Richtlinien ausdrücklich einverstanden erklärt. Zu Ihrer Orientierung übermitteln wir Ihnen mitfolgend Abschriften dieser Korrespondenz.

Es versteht sich von selbst, dass die Nationalbank das grösste Interesse daran hat, auch nur den Schein irgendwelcher Begünstigung der einen oder anderen Kriegspartei zu vermeiden. Die schweizerische Währungspolitik beruht zudem auf den Grundsätzen der freien Goldwährung, was die unbehinderte Annahme und Abgabe von Gold im Verkehr mit allen Ländern

zur Voraussetzung hat.

Im Laufe des vergangenen Jahres haben wir der Deutschen Reichsbank gegenüber die Erwartung ausgesprochen, dass die deutschen Goldverkäufe an die Schweiz keine weitere Zunahme erfahren sollen und dass Zahlungen an das Ausland, wo dies möglich sei, nicht über den Schweizerfranken, sondern durch direkte Goldremittierung nach dem betreffenden Lande ausgeführt würden. Unser Schritt war voranlasst durch die Ueberlegung, dass die Hergabe von Schweizerfranken gegen Gold eine ständige Vermehrung der Geldmenge im Verhältnis zur rückläufigen Gütermenge zur Folge hat und daher zwangsläufig einen ungünstigen Einfluss auf die Preisgestaltung ausübt. Aus den gleichen Beweggründen heraus haben wir Herrn Reichsbank-Vizepräsident Puhl anlässlich seines letzten Besuches in der Schweiz zu verstehen gegeben, dass wir eine Abnahme der deutschen Goldverkäufe begrüßen würden.

Wir sind auch heute noch der Meinung, dass diese Einstellung für uns, als Notenbank eines neutralen Landes, die einzig mögliche ist. Solange wir den Regierungen und Notenbanken alliierter Länder frei verfügbare Franken gegen Gold oder sogar gegen blockierte Werte zur Verfügung stellen, lässt es sich mit den Grundsätzen der Neutralität nicht vereinbaren, wenn wir gegenüber den Achsenstaaten die Abgabe von Schweizerfranken gegen freiverfügbares Gold ablehnen.

Was das Ausmass der deutschen Goldzessionen betrifft, so hat im zweiten Quartal dieses Jahres im Vergleich zum ersten Quartal ein erheblicher Rückgang stattgefunden. Auch konnten wir feststellen, dass die deutsche Reichsbank ihre frühere Praxis, auf dem schweizerischen Markte fremde Devisen, wie Schwedenkronen und Escudos, aufzukaufen, eingestellt hat. Auf Grund unserer Wahrnehmungen hinsichtlich des Prägestempels der Goldbarren und der deutschen Prägung der Goldmünzen darf

Legation of the United States
of America

Anlage No. IX/1

A i d e - M é m o i r e

Acquisition by Switzerland of Enemy Gold

During the recent negotiations in London between The United States and British Governments on the one hand and the Swiss Government on the other, the question was raised of the adoption by the Swiss Government of a gold policy which would meet the desires of the American and British Governments in the situation created by the present war. The points to which the American and British Governments attach the most importance are covered by the following draft declaration, the early adoption of which by the Swiss Government would remove the anxiety felt by the Allied Governments in connection with enemy activities calculated to derive advantage from their holdings of gold (including looted gold from occupied territories):

"The Swiss Government will not on its own behalf receive for deposit or acquire any interest in gold in which an interest is possessed by any person in occupied territories or in Germany or associated countries, and that all individuals or entities within the Swiss jurisdiction, including the Swiss National Bank, will be forbidden by it to receive or acquire such gold or any interest in such gold. Importation into Switzerland, either for storage in bond or for safe-keeping, of gold in which an interest is possessed by any person in occupied territories or in Germany or associated countries will, furthermore, not be permitted by the Swiss Government. That Government will not allow its currency or other currencies to be made available, for or against gold which is already held in Switzerland, to or on behalf of any such person as described herein."

It will be appreciated that any gold sold in Switzerland by Germany increases that country's purchasing power in that it provides Germany with free Swiss francs from which payments

Anlage No. IX/1

- 2 -

outside clearings in third party countries can be effected. Moreover, such gold, on conversion into Swiss francs, can be used as a convenient vehicle for possible flights of German capital to other parts of the world.

The Legation of the United States of America has been instructed to enter into negotiations with the Swiss Government with a view to the adoption by the latter, as a matter of urgency, of a policy on the lines indicated above.

Bern, August 23, 1944.

*Die schweizerische Regierung wird nicht auf eigene Rechnung Golddepots entgegennehmen oder irgendwelche Ansprüche an Gold erwerben, dem gegenüber Ansprüche von Personen in besetzten Gebieten oder in Deutschland oder den Deutschland verbündeten Staaten bestehen. Sie wird allen Einzelpersonen oder Institutionen, die der schweizerischen Gesetzgebung unterstehen, einschliesslich der Schweizerischen Nationalbank, verbieten, solches Gold oder Ansprüche an solches Gold entgegenzunehmen oder zu erwerben. Ebenso wird auch die Einfuhr von Gold, dem gegenüber ein Anspruch von Personen in besetzten Gebieten oder in Deutschland oder den Deutschland verbündeten Staaten besteht, durch die schweizerische

Gesandtschaft der Vereinigten Staaten
von Amerika

Anlage Nr. IX/2

A i d e - m é m o i r e .

Erwerb feindlichen Goldes durch die Schweiz.

Im Verlaufe der jüngsten Verhandlungen in London zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens einerseits und der schweizerischen Regierung andererseits wurde die Frage erhoben, ob sich die schweizerische Regierung zur Befolgung einer Goldpolitik bereit erklären könne, die den Wünschen der amerikanischen und britischen Regierung in der Lage, wie sie durch den gegenwärtigen Krieg hervorgerufen worden ist, entspricht. Die Punkte, denen die amerikanische und britische Regierung am meisten Bedeutung beimessen, sind enthalten in der nachfolgenden Erklärung; deren baldige Annahme durch die schweizerische Regierung würde die Beunruhigung beseitigen, die die alliierten Regierungen angesichts der feindlichen Bemühungen, aus ihren Goldbeständen (einschliesslich des erbeuteten Goldes aus den besetzten Gebieten) Nutzen zu ziehen, empfinden.

"Die schweizerische Regierung wird nicht auf eigene Rechnung Golddepots entgegennehmen oder irgendwelche Ansprüche an Gold erwerben, dem gegenüber Ansprüche von Personen in besetzten Gebieten oder in Deutschland oder den Deutschland verbündeten Staaten bestehen. Sie wird allen Einzelpersonen oder Institutionen, die der schweizerischen Gesetzgebung unterstehen, einschliesslich der Schweizerischen Nationalbank, verbieten, solches Gold oder Ansprüche an solches Gold entgegenzunehmen oder zu erwerben. Ebenso wird auch die Einfuhr von Gold, dem gegenüber ein Anspruch von Personen in besetzten Gebieten oder in Deutschland oder den Deutschland verbündeten Staaten besteht, durch die schweizerische

Regierung nicht gestattet, gleichviel, ob sie zum Zwecke der Einlagerung (storage in bond) oder der Aufbewahrung unter Verschluss (safe-keeping) erfolgt. Die Regierung wird den Verkauf ihrer eigenen oder anderer Währungen gegen Gold, das bereits in der Schweiz liegt, an eine oder für Rechnung einer der obgenannten Personen nicht gestatten".

Es ist zu bedenken, dass alles von Deutschland in der Schweiz verkaufte Gold die Kaufkraft des erstern Landes erhöht, da Deutschland dadurch freie Schweizerfranken erhält, mit denen Zahlungen an Drittländer ausserhalb des Clearings geleistet werden können. Ueberdies kann derartige Gold durch die Umwandlung in Schweizerfranken als zweckmässiges Werkzeug für die allfällige Flucht deutschen Kapitals nach andern Orten der Welt verwendet werden.

Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten ist beauftragt, mit der schweizerischen Regierung in Verhandlungen einzutreten um diese zu bewegen, baldmöglichst eine Politik einzuschlagen, die mit obigen Richtlinien übereinstimmt.

deutsches Reichsbank Gold im Be-
 trage von insgesamt 160 Millionen Franken entgegengenommen, wo-
 von 107 Millionen Franken Bern, den 23. August 1944.
 ken in Goldminen bestanden haben. Die Transaktionen haben
 zur Hauptsache in den ersten Monaten des Jahres stattgefunden.
 Ab Mitte Mai sind die deutschen Verkäufe zur Bedeutungslosigkeit
 herabgesunken; sie erreichten in der Folge noch rund
 30 Mill. Fr., wobei zwei Drittel dieses Betrages in Marktüb-
 ken gedeckt worden sind. Seit dem 13. Juli dieses Jahres wird
 überhaupt keine deutschen Goldreserven an die Schweiz mehr
 erfolgt.

Degegen darf in dieser Zusammenhang daran erinnert wer-
 den, dass es nur dank der Intervention der deutschen Reichs-
 bank gelungen ist, das dem Emis bei der Banca d'Italia in
 Rom als Hand bestellte Gold in Werte von über 37 Mill. Fr.
 in die Schweiz zu verbringen, um es hier zur Tilgung einer
 italienischen Kreditschuld zu verwenden.

Schweizerische Nationalbank

Anlage Nr.X

Zürich, den 5. September 1944.

An die Abteilung für Auswärtiges und politische Entwicklung
des eidg. Politischen Departements,
B e r n .

Streng vertraulich.

Sehr geehrte Herren,

Mit Schreiben vom 25. August a.e. haben Sie uns ein Aide-mémoire der amerikanischen Gesandtschaft in der Schweiz betreffend den Erwerb von Gold aus den Achsenländern zur Kenntnis gebracht. Wir gestatten uns, zu den in diesem Memorandum vertretenen amerikanischen Forderungen wie folgt Stellung zu nehmen.

1. Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass die deutschen Goldzessionen an die Schweiz in den letzten Monaten stark zurückgegangen sind. Seit Beginn dieses Jahres hat die Schweizerische Nationalbank von der deutschen Reichsbank Gold im Betrage von insgesamt 160 Millionen Franken entgegengenommen, wovon 107 Millionen Franken in Goldbarren und 53 Millionen Franken in Goldmünzen bestanden haben. Die Transaktionen haben zur Hauptsache in den ersten Monaten des Jahres stattgefunden. Ab Mitte Mai sind die deutschen Verkäufe zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken; sie erreichten in der Folge noch rund 30 Mill. Fr., wobei zwei Drittel dieses Betrages in Markstücken zediert worden sind. Seit dem 13. Juli dieses Jahres sind überhaupt keine deutschen Goldzessionen an die Schweiz mehr erfolgt.

Dagegen darf in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, dass es nur dank der Intervention der deutschen Reichsbank gelungen ist, das dem Bunde bei der Banca d'Italia in Rom als Pfand bestellte Gold im Werte von über 57 Mill. Fr. in die Schweiz zu verbringen, um es hier zur Tilgung einer italienischen Kreditschuld zu verwenden.

Die Ursachen des Rückgangs der Goldimporte aus Deutschland dürften auf die wirtschaftliche Abschnürung, die Deutschland als Folge der militärischen und politischen Entwicklung in den letzten Monaten erfahren hat, zurückzuführen sein. Durch den Verlauf der Operationen in Frankreich ist der deutsche Warenverkehr mit der iberischen Halbinsel unterbunden worden; auch der Abfall der Balkanstaaten und der Abbruch der Beziehungen mit der Türkei wirken sich in ähnlicher Richtung aus. Der Ausfall dieser Importe hat andererseits dazu geführt, dass auch der Frankenbedarf Deutschlands entsprechend zurückgegangen ist. Da wenig Aussicht dafür besteht, dass die deutschen Warenimporte aus diesen Ländern in nächster Zeit wieder einsetzen werden, ist auch kaum mit der Wiederaufnahme deutscher Goldverkäufe an die Schweiz zur Beschaffung von Schweizerfrankenguthaben für Zahlungen an Drittländer zu rechnen. Die von amerikanischer Seite erhobenen Forderungen scheinen uns daher in gewissem Sinne offene Türen einzurennen.

2. Das Aide-mémoire der amerikanischen Gesandtschaft geht von der auf alliierter Seite übrigens sehr verbreiteten Annahme aus, es hätten auf dem Wege deutscher Goldverkäufe an die Schweiz erhebliche Kapitalverschiebungen - zum Teil für Rechnung politisch belasteter Personen - stattgefunden. Unsere Beobachtungen und Wahrnehmungen deuten indessen darauf hin, dass diese Vermutung unzutreffend ist. Gemäss Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 7. Dezember 1942 über die Ueberwachung des Handels mit Gold ist die Ein- und Ausfuhr von Gold nur mit Bewilligung der Schweizerischen Nationalbank zulässig. Ausländische Goldremittierungen nach der Schweiz können daher nicht stattfinden, ohne dass die Nationalbank davon Kenntnis erhält und sich damit einverstanden erklärt. Aus diesem Grunde ist es als ausgeschlossen zu bezeichnen, dass beispielsweise mittels deutscher Goldverkäufe an schweizerische Banken und Private erhebliche Kapitalverschiebungen vorgenommen wurden; die Natio-

nalbank wenigstens hat auf Grund der von ihr ausgeübten Kontrolle des Goldhandels mit dem Auslande Vermögensverschiebungen von Deutschland nach der Schweiz nicht feststellen können.

Auch eine unter Umgehung der Nationalbank erfolgende Bezahlung schweizerischer Warenlieferungen in Gold kann aus den gleichen Ueberlegungen nicht in Betracht fallen, da der gesamte Warenverkehr mit Deutschland clearingpflichtig ist und Warenverkäufe ausserhalb des Clearings grundsätzlich nicht statthaft sind. Es verbleibt heute somit höchstens noch ein beschränkter Frankenbedarf des Reichs für Zahlungen an das Rote Kreuz, an Sanatorien, diplomatische Vertretungen usw.; doch kann es sich dabei kaum um namhafte Beträge handeln.

3. Die Schweizerische Nationalbank hat schon verschiedentlich auf die unerwünschten Folgen hingewiesen, die sich aus der fortgesetzten Aufnahme von Gold und Devisen für unsere Wirtschaft, im besonderen für den Geldmarkt und die Preisgestaltung, ergeben können. Eine Lösung des hieraus resultierenden binnenwirtschaftlichen Problems könnte nun zweifellos dadurch gefunden werden, dass ganz allgemein ein Verbot der Entgegennahme von Gold und Devisen erlassen würde. Dem Ausland wäre es alsdann nur noch auf dem Wege der in nächster Zeit vielleicht wieder leichter effektuierbaren Warenlieferungen möglich, sich Frankenguthaben zu beschaffen. Der Gedanke, durch ein Verbot der weitem Entgegennahme von Gold und Devisen der Geldschöpfung zu steuern und das Ausland zu vermehrten Importen zu veranlassen, ist indessen schon früher ventilirt worden. Wenn ihm bisher keine Folge gegeben wurde, so darum, weil die Schweiz im Zahlungsverkehr mit dem Auslande ohne Not keine zusätzlichen Erschwerungen einführen wollte; auch haben Rücksichten auf unsere Exportindustrie sowie politische Erwägungen mit eine Rolle gespielt. Die Beschränkung des Goldeinfuhrverbots auf die deutschen Importe allein aber hätte sich aus neutralitätspolitischen Ueberlegungen heraus nicht verantworten lassen.

Anlage Nr. X

4

Anlage No. XI/1

Wir möchten es bei diesen Bemerkungen zu den Forderungen des amerikanischen Aide-mémoire einstweilen bewenden lassen und zusammenfassend lediglich wiederholen, dass die Angelegenheit heute unserer Auffassung nach kaum mehr von aktueller Bedeutung ist. Soweit Goldimporte aus Deutschland überhaupt noch in Frage kommen, dürften sie nur sehr beschränkten Umfang haben und überdies Zwecken dienen, an denen nachgewiesenermassen auch die Schweiz interessiert ist. Eine Entgegennahme von Fluchtgeldern würde von uns konsequent abgelehnt.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK

Anlage No. XI/1

C O P Y

No. 1743.

Legation of the
United States of America

The Legation of the United States of America presents its compliments to the Federal Political Department and has the honor to quote the text of the following Resolution which was adopted by the delegates of the forty-four nations assembled at the United Nations Monetary and Financial Conference at Bretton Woods, New Hampshire:

"Whereas in anticipation of impending defeat enemy leaders, enemy nationals and their collaborators are transferring assets to and through neutral countries in order to conceal them and to perpetuate their influence, power and ability to plan future aggrandizement and world domination, thus jeopardizing the efforts of the United Nations to establish and permanently maintain peaceful international relations;

Whereas, enemy countries and their nationals have taken the property of occupied countries and their nationals by open looting and plunder, by forcing transfers under duress as well as by subtle and complex devices often operated through the agency of their puppet governments to give the cloak of legality to their robbery and to secure ownership and control of enterprises in the post-war period;

"Whereas, enemy countries and their nationals have also, through sales and other methods of transfer, run the chain of their ownership and control through occupied and neutral countries, thus making the problem of disclosure and disentanglement one of international character;

"Whereas, the United Nations have declared their intention to do their utmost to defeat the methods of dispossession practiced by the enemy, have reserved their right to declare invalid any transfers of property belonging to persons within occupied territory, and have taken measures to protect and safeguard property, within their respective jurisdictions, owned by occupied countries and their nationals, as well as to prevent the disposal of looted property in United Nations markets; therefore

"The United Nations Monetary and Financial Conference

"1. Takes note of and fully supports steps taken by the United Nations for the purpose of :

Anlage No. XI/1

- 2 -

(a) Uncovering, segregating, controlling and making appropriate disposition of enemy assets;

(b) Preventing the liquidation of property looted by the enemy, locating and tracing ownership and control of such looted property, and taking appropriate measures with a view to restoration to its lawful owners;

"2. Recommends :

"That all governments of countries represented at this conference take action consistent with their relations with the countries at war to call upon the governments of neutral countries.

(a) To take immediate measures to prevent any disposition or transfer within territories subject to their jurisdiction of any (1) assets belonging to the government or any individuals or institutions within those United Nations occupied by the enemy; and (2) looted gold, currency, art objects, securities, other evidences of ownership in financial or business enterprises, and of other assets looted by the enemy; as well as to uncover, segregate and hold at the disposition of the post-liberation authorities in the appropriate country any such assets within territory subject to their jurisdiction;

(b) To take immediate measures to prevent the concealment by fraudulent means or otherwise within countries subject to their jurisdiction of any (1) assets belonging to, or alleged to belong to, the government of and individuals or institutions within enemy countries; (2) assets belonging to, or alleged to belong to, enemy leaders, their associates and collaborators; and to facilitate their ultimate delivery to the post-armistice authorities".

The Legation has been instructed to inform the Government of Switzerland and the Principality of Liechtenstein that the United States Government, considering the Bretton Woods Resolution to be directed at the same purposes as the Declaration of London of January 5, 1943, with respect to looted property, and the Declaration of February 22, 1944, concerning gold, fully supports the said Bretton Woods Resolution.

In accordance with the terms of that Resolution, the Legation is instructed, therefore, to state that its Government calls upon the Government of Switzerland to institute such measures as will fulfill the aims of the United Nations as expressed in the Resolution. The Legation is further instructed to state that its Government considers cooperation in this matter to be of primary importance to the welfare of occupied nations and to the protection of the lives and property of their

Anlage No. XI/2

Anlage No. XI/1

BRITISH LEGATION - 3 -
BERNE

nationals and to the peace and security of the post-war world.

The present note is also addressed, through the intermediary of the Federal Political Department, to the Government of the Principality of Liechtenstein.

The Legation avails itself of this occasion to renew to the Federal Political Department the assurance of its highest consideration.

Berne, October 2, 1944.

At the United Nations Conference at Bretton Woods, New Hampshire, the delegates of the forty-four nations who took part in the Conference, adopted the following resolution :

"Whereas in anticipation of impending defeat enemy leaders, enemy nationals and their collaborators are transferring assets to and through neutral countries in order to conceal them and to perpetuate their influence, power and ability to plan future aggression and world domination, thus jeopardizing the efforts of the United Nations to establish and permanently maintain peaceful international relations;

"Whereas, enemy countries and their nationals have taken the property of occupied countries and their nationals by open looting and plunder, by forcing transfers under duress as well as by subtle and complex devices often operated through the agency of their puppet governments to give the cloak of legality to their robbery and to secure ownership and control of enterprises in the post-war period;

"Whereas, enemy countries and their nationals have also, through sales and other methods of transfer, run the chain of their ownership and control through occupied and neutral countries, thus making the problem of disclosure and disentanglement one of international character;

"Whereas, the United Nations have declared their intention to do their utmost to defeat the methods of dispossession practised by the enemy, have reserved their right to declare invalid any transfers of property belonging to persons within occupied territory, and have taken measures to protect and safeguard property, within their respective jurisdictions, owned by occupied countries and their nationals, as well as to prevent the disposal of looted property in United Nations markets; therefore

"The United Nations Monetary and Financial Conference

"1. Endorses of and fully supports steps taken by the United Nations for the purpose of :

His Excellency
Monsieur le Conseiller Fédéral
Marcel Pilet-Golaz.

Anlage No. XI/2

BRITISH LEGATION
BERNE

2nd October 1944.

Monsieur le Conseiller Fédéral,

I have the honour, under instructions from His Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, to make the following communication to the Swiss Government :

At the United Nations Monetary and Financial Conference at Bretton Woods, New Hampshire, the delegates of the forty-four nations who took part in the Conference, adopted the following resolution :

"Whereas in anticipation of impending defeat enemy leaders, enemy nationals and their collaborators are transferring assets to and through neutral countries in order to conceal them and to perpetuate their influence, power and ability to plan future aggrandizement and world domination, thus jeopardizing the efforts of the United Nations to establish and permanently maintain peaceful international relations;

"Whereas, enemy countries and their nationals have taken the property of occupied countries and their nationals by open looting and plunder, by forcing transfers under duress as well as by subtle and complex devices often operated through the agency of their puppet governments to give the cloak of legality to their robbery and to secure ownership and control of enterprises in the post-war period;

"Whereas, enemy countries and their nationals have also, through sales and other methods of transfer, run the chain of their ownership and control through occupied and neutral countries, thus making the problem of disclosure and disentanglement one of international character;

"Whereas, the United Nations have declared their intention to do their utmost to defeat the methods of dispossession practised by the enemy, have reserved their right to declare invalid any transfers of property belonging to persons within occupied territory, and have taken measures to protect and safeguard property, within their respective jurisdictions, owned by occupied countries and their nationals, as well as to prevent the disposal of looted property in United Nations markets; therefore

"The United Nations Monetary and Financial Conference

"1. Takes note of and fully supports steps taken by the United Nations for the purpose of :

Son Excellence
Monsieur le Conseiller Fédéral
Marcel Pilet-Golaz.

Anlage No. XI/2

- 2 -

(a) Uncovering, segregating, controlling and making appropriate disposition of enemy assets;

(b) Preventing the liquidation of property looted by the enemy, locating and tracing ownership and control of such looted property, and taking appropriate measures with a view to restoration to its lawful owners;

" 2. Recommends :

"That all governments of countries represented at this Conference take action consistent with their relations with the countries at war to call upon the governments of neutral countries.

(a) To take immediate measures to prevent any disposition or transfer within territories subject to their jurisdiction of any (1) assets belonging to the government or any individuals or institutions within those United Nations occupied by the enemy; and (2) looted gold, currency, art objects, securities, other evidences of ownership in financial or business enterprises, and of other assets looted by the enemy; as well as to uncover, segregate and hold at the disposition of the post-liberation authorities in the appropriate country any such assets within territory subject to their jurisdiction;

(b) To take immediate measures to prevent the concealment by fraudulent means or otherwise within countries subject to their jurisdiction of any (1) assets belonging to, or alleged to belong to, the government of and individuals or institutions within enemy countries; (2) assets belonging to, or alleged to belong to, enemy leaders, their associates and collaborators; and to facilitate their ultimate delivery to the post-armistice authorities".

On the instructions of His Majesty's Government in the United Kingdom, I have the honour to inform Your Excellency that, considering the Bretton Woods resolution to be directed to the same purpose as was the Declaration of London of the 5th January 1943 regarding looted property and the Declaration which was published by His Majesty's Treasury on the 22nd February 1944 concerning gold, they fully support the resolution quoted above and now call upon the Swiss Government to institute such measures as will fulfil the aims of the United Nations as expressed in the resolution.

I avail myself of this opportunity to renew to you, Monsieur le Conseiller Fédéral, the assurance of my highest consideration.

sig. Clifford Norton

Banque nationale suisse

Anlage Nr. XIII

Zurich, le 21 octobre 1944.

Département Politique Fédéral
 Division des affaires étrangères
B e r n e

Messieurs,

En annexe de votre lettre du 10 octobre, vous avez bien voulu nous remettre copie de deux notes qui vous ont été adressées par la Légation britannique et par celle des Etats-Unis d'Amérique. Par ces notes, les autorités fédérales sont appelées à prendre des mesures conformes aux principes posés dans la résolution No. VI de la conférence de Bretton Woods.

Nous nous permettons, en réponse à votre demande, de vous exposer notre point de vue à propos des questions que la démarche des nations anglo-saxonnes fait naître.

Il nous paraît que dans les recommandations, pas très clairement délimitées de la résolution No. VI, il y a lieu de distinguer des groupes de demandes bien distincts. Nous plaçons dans le premier

- a) l'invitation à empêcher tout acte de disposition ou de transfert d'avoirs appartenant aux gouvernements, particuliers ou institutions de pays occupés;
- b) l'invitation à empêcher tout acte de disposition ou de transfert de biens pillés par l'ennemi, notamment d'or, de monnaies, d'objets d'art, de titres de propriété d'entreprises commerciales et financières;
- c) l'invitation à prévenir la dissimulation par voie frauduleuse ou autrement des biens provenant de pays occupés.

Les demandes contenues dans ce groupe ne sont pas nouvelles pour nous. Elles reproduisent, sous une forme plus générale, celles que les gouvernements alliés ont adressées

aux banques suisses au printemps de cette année, mais, cette fois ci, s'adressant à notre gouvernement, elles visent l'activité des Suisses en général et non plus seulement celle d'une catégorie d'entreprises.

Il nous paraît qu'à ces trois demandes il peut être répondu par l'exposé des mesures déjà prises en Suisse, tant par le gouvernement (arrêtés bloquant les avoirs des pays occupés) que par les banques (affidavits divers, restrictions volontaires mises en vigueur par l'Association suisse des banquiers, notamment par sa circulaire du 26 septembre 1944). Les dispositions déjà prises dans notre pays doivent donner satisfaction dans une large mesure aux désirs exprimés. On peut tout au plus se demander si les restrictions acceptées par les banques pourraient être étendues à d'autres professions, par exemple aux avocats, notaires, sociétés fiduciaires, holdings ou même, par une mesure générale, à l'ensemble des personnes physiques ou morales domiciliées en Suisse.

Dans le second groupe se place l'invitation à prévenir la dissimulation par voie frauduleuse ou autrement de biens appartenant à des chefs ennemis, à leurs complices ou collaborateurs.

Là encore, on peut invoquer les mesures déjà prises. Il ne s'agit toutefois plus uniquement de biens pillés. L'accent est mis sur la personne du propriétaire et non plus sur un acte de dépossession entachant la propriété elle-même. La question passe ainsi sur le terrain politique ou dans le domaine de la police et nous ne pensons pas qu'il soit de notre rôle d'émettre une opinion à ce propos.

Dans le troisième groupe enfin se rangent les deux dernières demandes formulées:

- a) celle qui invite les neutres à découvrir et à trier sur leur territoire les biens pillés et à les tenir à dispo-

sition des gouvernements constitués dans les pays occupés après leur libération;

b) celle qui vise avec le même objet les biens de chefs ennemis.

On réclame ainsi quelque chose de nouveau, une action directe, un concours actif de nos autorités en faveur d'un des partis en guerre. Nous pensons également que l'étude de la situation ainsi créée échappe à nos compétences. Nous nous bornons donc à remarquer que la base légale d'une action de ce genre ne nous paraît pas donnée parce qu'elle suppose une intervention officielle dans notre système du droit privé. D'autre part, nos codes connaissent une procédure de revendication ouverte à tout possesseur dépossédé et qui paraît offrir toutes les garanties désirables.

Nous restons, bien entendu, à votre entière disposition pour l'étude ultérieure de ces divers problèmes et nous vous présentons, Messieurs, l'assurance de notre considération très distinguée.

BANQUE NATIONALE SUISSE